

Stand: 17.04.2026 03:17:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21763

"Gesetzentwurf für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21763 vom 18.04.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 26.04.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/23942 des UV vom 20.09.2018
4. Beschluss des Plenums 17/24150 vom 27.09.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 140 vom 27.09.2018



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Natascha Kohnen, Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein, Annette Karl, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Harald Güller, Susann Biedefeld, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

A) Problem

Die anthropogen bedingte globale Klimaänderung bedroht zunehmend Mensch und Natur. Der menschliche Einfluss spiegelt sich wider in der Erwärmung der Atmosphäre und des Ozeans, in Veränderungen des globalen Wasserkreislaufs, in der Abnahme von Schnee und Eis und im Anstieg des mittleren globalen Meeresspiegels.

Laut des Klimareports 2016 des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sowie einer Veröffentlichung des Umweltbundesamts 2016 sind die wesentlichen Ursachen der Erderhitzung:

1. Die Verbrennung fossiler Energieträger (wie zum Beispiel Kohle und Erdöl) produziert unter anderem große Mengen an Kohlendioxid, die sich in der Atmosphäre anreichern.
2. Die Abholzung und Versiegelung von Waldflächen, wodurch der Mensch die Landnutzung auf regionaler und globaler Ebene grundlegend verändert.
3. Intensive Land- und Viehwirtschaft, die zur vermehrten Emission von treibhauswirksamen Gasen wie Methan (CH₄) und Distickstoffmonoxid (Lachgas, N₂O) führt.

Laut dem Nationalem Klimareport 2016 des DWD beschleunigt sich die Erderwärmung vor allem in den letzten 35 Jahren: 15 der 16 wärmsten Jahre in den globalen Aufzeichnungen wurden in den Jahren seit 2001 registriert. Das Jahr 2016 war global betrachtet das wärmste Jahr überhaupt.

In Deutschland ist es in den letzten 135 Jahren etwa 1,4 Grad wärmer geworden. Die Menge des Niederschlags und der Wetterextreme hat zugenommen. Dies gilt insbesondere für den Winter und das Frühjahr. Kalte Temperaturextreme sind zurückgegangen, während heiße Temperaturextreme zugenommen haben.

Im Alpenraum und im Alpenvorland wirkt sich der Klimawandel deutlich stärker aus als im globalen und deutschen Mittel. Auch die Prognosen für die kommenden 50 Jahre sagen für die Alpen eine deutlich höhere Erwärmung voraus. Sie gehen von weiteren + 1,4 Grad (°) Celsius (C) bis 2050 und + 3 bis + 5°C bis Ende des Jahrhunderts aus.

Auf internationaler Ebene fordert der Weltklimarat (IPCC) immer dringender zum Handeln auf. Der Entwurf des Sonderberichts 2018 ist ein Warnruf: Dem zufolge wird es sehr wahrscheinlich nicht gelingen, die Erderwärmung in diesem Jahrhundert unter 1,5 °C zu halten, zu diesem Ziel hat sich auch Deutschland im Pariser Klimaabkommen 2015 verpflichtet.

Schnellerer und stärkerer Klimawandel beschränkt die Wirksamkeit von Anpassungsmaßnahmen und erhöht die Wahrscheinlichkeit für schwerwiegende und irreversible Folgen für Menschen, Arten und Ökosysteme. Anhaltend hohe Emissionen würden zu negativen Folgen für Biodiversität, Ökosystemdienstleistungen und wirtschaftliche Entwicklung führen und die Risiken für die Lebensgrundlagen, die Ernährungssicherung und menschliche Sicherheit drastisch erhöhen.

Ohne eine konsequente Klimaschutzpolitik in Bayern wird auch die Gefahr von Naturkatastrophen steigen. Die Folgen wären besonders im Alpenraum enorm. Erosions- und Hochwassergefahr würden durch erhöhte Extremniederschläge weiter steigen, regionale Trinkwasservorräte durch Gletscherschmelze schwinden, tauender Permafrost wird zu vermehrter Steinschlagaktivität, größeren Hangbewegungen und Bergstürzen führen. Letztlich sind die alpine Infrastruktur und das Wohl vieler Menschen gefährdet.

Dass der Klimawandel nicht bevorsteht, sondern bereits stattfindet, wurde in den letzten Jahren auch in Bayern klar. Das zeigen beispielsweise das Pfingsthochwasser 2013, die Schlammlawine in Simbach a. Inn und die extreme Niedrigwassersituation 2017 in Franken.

Wenn man bedenkt, welche Kosten nur ein einziges dieser Extremwetterereignisse in Bayern verursacht hat, so ist die Vorstellung der Schäden bei einer weiteren Zunahme der Erderhitzung und damit einer Vielzahl solcher Ereignisse kaum darstellbar.

Bislang hat der Freistaat Bayern seine Klimaschutzziele weder in einer mit den bundesweit geltenden Werten vergleichbaren Form formuliert noch verbindlich gesetzlich festgelegt.

Um diesen Vorsatz in die Tat umzusetzen benötigt der Freistaat Bayern eine vergleichbare Datenbasis und Zielformulierung wie der Bund und andere Bundesländer, eine Analyse der Einsparungspotenziale in den verschiedenen Sektoren, ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept sowie ein ausgereiftes Monitoring, um die Zielerreichung zu messen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen, langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens.

B) Lösung

Für Bayern wird ein Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Klimaschutzgesetz – BayKlimaSchG) geschaffen.

Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Minderung der Treibhausgase und die Regelung notwendiger Umsetzungsschritte erhalten der Klimaschutz und die Klimaanpassung eine konkretisierte gesetzliche Grundlage. Es bietet damit eine verlässliche Planungsgrundlage für die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Die Erfahrungen auf allen politischen Ebenen haben gezeigt, dass die Verbindlichkeit von Klimaschutzzielen eine wichtige Voraussetzung für den Umsetzungserfolg der Klimaschutzpolitik ist.

Wesentliche Inhalte des Bayerischen Klimaschutzgesetzes sind die Vorgabe eines Minderungsziel für die Emission von Treibhausgasen im Freistaat, die Anpassung der Datenbasis, die Vorlage eines integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sowie die Einführung eines regelmäßigen Monitorings, flankiert durch einen fachkundigen Klimabeirat.

Mit der Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird die Funktion der Regionalpläne bei der Umsetzung der Klimaschutzziele konkretisiert. Neben der Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach dem Raumordnungsgesetz mit den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes werden Regelungen zu möglichen Festlegungen und zur Begründung der Regionalpläne in Bezug auf klimarelevante Festlegungen getroffen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte durch das Klimaschutzgesetz entstehen für den Freistaat insbesondere durch die Erstellung des Gesamtkonzepts für die klimaneutrale Staatsverwaltung, die Bestandsaufnahme der bereits durchgeführten Maßnahmen und durch die Erarbeitung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts, Umsetzung des Monitorings sowie der Erarbeitung der Emissionseinsparungsziele in den einzelnen energiebedingten und nicht-energiebedingten Sektoren.

Das Ziel der klimaneutralen Staatsverwaltung erfordert zusätzliche Investitionen aus dem Staatshaushalt wie zum Beispiel für das Energie- und Klimaschutzkonzept für die staatlichen Liegenschaften oder aber für ein Konzept für eine klimaneutrale Staatsverwaltung.

Durch die Berücksichtigung des Klimaschutzgesetzes im Vollzug entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten für die betroffenen Behörden. Hier geht es um eine inhaltliche Konkretisierung vorhandener Klimaschutzaufgaben, ohne dass zusätzliche Vollzugsaufgaben geschaffen werden.

Aus der allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand resultieren keine für den konkreten Einzelfall ermittelbaren Handlungspflichten. Ob, wann und wie dieser Vorbildfunktion nachgekommen wird, entscheidet der jeweilige Träger selbst. Den damit im Einzelfall entstehenden Mehrkosten, die hier nicht näher beziffert werden können, stehen regelmäßig Kosteneinsparungen durch weniger Energieverbrauch gegenüber. Das Konnexitätsprinzip nach Art. 83 Abs. 3 Verfassung wird nicht ausgelöst.

Die weiteren für die öffentlichen Haushalte resultierenden Kosten aus den notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts können im Einzelnen erst im Zuge der Entscheidung über die im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen ermittelt werden. Im Rahmen der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts, das mit einer weitreichenden Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden soll, werden die erforderlichen Beiträge und Maßnahmen der einzelnen Emittentengruppen ausdifferenziert. Eine Abschätzung dieser Kosten und Nutzen ist nur auf abstrakter volkswirtschaftlicher Ebene möglich.

2. Wirtschaft und Bürger

Durch das Inkrafttreten des Klimaschutzgesetzes entstehen unmittelbar keine konkreten Kosten für die Wirtschaft und die privaten Haushalte. Diese können jedoch im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen, wie sie auf der Grundlage des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts umgesetzt werden. Soweit diese Maßnahmen mit ordnungsrechtlichen Mitteln umgesetzt werden (z. B. Fortschreibung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes), wird im jeweiligen Entscheidungsverfahren eine Kostenermittlung durchgeführt.

Im Ergebnis ist damit zu rechnen, dass der Freistaat durch eine effizientere Klimaschutzpolitik und die damit verbundenen Reduzierung der Kosten bei der Klimaanpassung Geld einspart. Mit dem entsprechenden Engagement des Freistaates können Investitionsanreize erhöht sowie Wertschöpfungs-, Arbeitsplatz- und Einkommenseffekte für Bayern erzielt werden.

Sowohl Klimaschutz als auch Klimaanpassung können zusammenfassend als Querschnittsaufgaben definiert werden, die im Verwaltungshandeln berücksichtigt werden müssen.

Das Gesetz betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1 Gesetz

zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Klimaschutzgesetz – BayKlimaSchG)

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck des Gesetzes
- Art. 2 Anwendungsbereich
- Art. 3 Begriffsbestimmungen
- Art. 4 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und Klimaanpassung

Zweiter Abschnitt Klimaschutz

- Art. 5 Klimaschutzziele
- Art. 6 Klimaverträgliches Energiesystem
- Art. 7 Nachhaltige Mobilität
- Art. 8 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept
- Art. 9 Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen
- Art. 10 Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung
- Art. 11 Klimaneutraler Gebäudebestand
- Art. 12 Monitoring
- Art. 13 Beirat für Klimaschutz
- Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeiten

Dritter Abschnitt Klimaanpassung

- Art. 15 Ziele der Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Art. 16 Maßnahmenprogramm Klimaanpassung
- Art. 17 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen.

(2) ¹Mit diesem Gesetz sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen für den Freistaat Bayern formuliert, die Belange des Klimaschutzes konkretisiert und notwendige Umsetzungsinstrumente geschaffen werden. ²Dazu wirken der Freistaat, die Gemeinden und Landkreise, die Eigentümer, Besitzer und Nutzer von Anlagen, Gebäuden und Grundstücken sowie Bürgerinnen und Bürger im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammen.

(3) ¹Besondere Bedeutung bei der Erreichung der Klimaschutzziele kommen der Energieeinsparung, der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu. ²Das betrifft die Erzeugung, die Speicherung, die Verteilung und den Verbrauch von elektrischem Strom, Wärme/Kälte und Brennstoffen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹Soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. ²Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinn dieses Gesetzes sind die Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die im Freistaat Bayern entstehen.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Staatsregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Freistaates Bayern, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände und
2. jede juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der der Freistaat Bayern, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände einzeln oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestellen können.

Art. 4 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und Klimaanpassung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie einen effizienten Umgang mit anderen Ressourcen an jedermann zu adressieren.

(2) ¹Das allgemeine Verständnis für die Ziele des Klimaschutzes und die Notwendigkeit der Klimafolgenanpassung sind mit geeigneten Mitteln zu fördern. ²Die staatlichen, kommunalen und privaten Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und die Notwendigkeit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels aufklären und das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie fördern.

(3) ¹Die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels sind im Rahmen der landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen. ²Die Staatsregierung schreibt dazu die Bayerische Klima-Anpassungsstrategie (Bay-KLAS) kontinuierlich fort.

(4) ¹Die Bürgerinnen und Bürger sollen an der Planung und Umsetzung des Klimaschutzes auf Landesebene beteiligt werden. ²Das betrifft sowohl eine Teilnahme an Verfahren als auch eine Teilhabe an Projekten und Maßnahmen.

(5) ¹Maßnahmen zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels bilden in verschiedenen Bereichen staatlichen Handelns aber auch bei der individuellen Vorsorge des Einzelnen eine wichtige Zielgröße. ²Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und des Eigentums der Bürgerinnen

und Bürger, der biologischen Vielfalt und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Sicherung von Infrastruktur und Wirtschaft, insbesondere der Forst- und Landwirtschaft.

Zweiter Abschnitt Klimaschutz

Art. 5 Klimaschutzziele

(1) Alle energiebedingten und nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen im Freistaat Bayern werden in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in CO₂-Äquivalente umgerechnet, die mit den Zielen des Bundes vergleichbar sind.

(2) ¹Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen im Freistaat Bayern soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 bis 50 %, bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 % und bis zum Jahr 2050 um 95 % erfolgen. ²Der Freistaat Bayern strebt das Erreichen der jeweils maximalen Emissionsreduktion an. ³Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

(3) Mit der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Sicherung und Stärkung von Kohlenstoffsenken bekennt sich der Freistaat Bayern zum Ziel der Treibhausgasneutralität in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts.

Art. 6 Klimaverträgliches Energiesystem

(1) ¹Ziel ist den Energiebedarf in Bayern bis 2040 bilanziell durch einen Mix aus Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien decken zu können. ²Dies erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung erneuerbarer Energien in den Sektoren Elektrizität, Wärme/Kälte und Mobilität.

(2) ¹Die Staatsregierung unterstützt die Erschließung, den Ausbau und die Nutzung der Potenziale der erneuerbaren Energien. ²Sie fördert die Energieeinsparung in allen Verbrauchssektoren Strom, Wärme und Verkehr.

(3) Die Staatsregierung unterstützt weitere Maßnahmen für einen nachhaltigen Umbau der Energieversorgung, insbesondere die Nutzung von Speichern, Flexibilisierungsoptionen, virtuellen Kraftwerken, die Erschließung von Wärmenetzen, Kopplung von Sektoren, Smart Grids sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung als auch zur nachhaltigen Mobilität.

(4) Die Staatsregierung unterstützt öffentliche Stellen bei Klimaschutzaktivitäten.

Art. 7 Nachhaltige Mobilität

(1) Der Freistaat Bayern veröffentlicht ab dem Jahr 2018 analog zu allen anderen deutschen Bundesländern seine CO₂-Daten nach der Verursacherbilanz für den Verkehrssektor.

(2) ¹Die Entwicklung eines vollständig klimaneutralen und emissionsfreien Verkehrs durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs. ²Die Förderung von emissionsfreien Antrieben genießt oberste Priorität. ³Als Zwischenschritt zur Umsetzung dieses Ziels muss die Umweltbilanz des Verkehrssektors, insbesondere durch eine verstärkte Auslastung der Verkehrsmittel in der Fläche, eine Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr sowie die Nutzung des Öffentlichen Verkehrs, schrittweise verbessert und der Verbrauch fossiler Energie systematisch reduziert werden. ⁴Die Inanspruchnahme von Verkehrsflächen muss sich aus Klimaschutzgründen langfristig am Ziel der Flächenkreislaufwirtschaft orientieren. ⁵Die Staatsregierung wird Maßnahmen unterstützen, die diesem Ziel dienen.

(3) ¹Zielstellung ist es, die Innenentwicklung der Gemeinden auf kurze Wege auszurichten. ²Ergänzende Angebote im öffentlichen Personenverkehr können durch gute verkehrsträgerübergreifende Vernetzung und die Vernetzung mit individuellen Mobilitätsangeboten zu einer attraktiven Alternative zum eigenen Auto weiterentwickelt werden. ³Das Land wird die Kommunen bei Erstellung von Konzepten zur nachhaltigen Mobilitätsentwicklung unterstützen.

Art. 8 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept

(1) ¹Die Staatsregierung beschließt ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, das wesentliche Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach Art. 5 Abs. 1 und 2 benennt. ²Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept soll erstmals im Jahr 2019 beschlossen und spätestens alle fünf Jahre auf der Grundlage der Monitoringberichte nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 fortgeschrieben werden.

(2) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept enthält insbesondere folgende Elemente:

1. Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele),
2. Ziele für Handlungsbereiche zum Umbau des Energiesystems, insbesondere Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung,
3. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele nach Art. 4 zu erreichen.

(3) Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept dient als Entscheidungsgrundlage der Staatsregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele.

(4) Beim Erstellen der integrierten Energie- und Klimaschutzstrategie sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union sowie andere Strategien in Bayern zu berücksichtigen.

Art. 9 Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen

(1) ¹Den öffentlichen Stellen kommt beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien. ²Dies gilt, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist.

(2) ¹Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2040 die Staatsverwaltung weitgehend klimaneutral zu organisieren. ²Zur Verwirklichung dieses Ziels legt die Staatsregierung ein verbindliches Konzept vor, das die Behörden, Hochschulen und sonstige Einrichtungen des Freistaates Bayern ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie seiner unmittelbaren Organisationsgewalt unterliegen, sowie die Sondervermögen und die Staatsbetriebe umfasst. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Staatsregierung weitere Organisationseinheiten vom Anwendungsbereich des Konzepts nach Satz 2 ausnehmen. ⁴Die weitgehende Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. ⁵Ergänzend kann dies durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

(3) ¹Die Staatsregierung legt dem Landtag auf der Grundlage wesentlicher Indikatoren alle drei Jahre einen Gesamtbericht zum Stand der Umsetzung des Konzepts nach Abs. 2 Satz 2 vor. ²Der Gesamtbericht nach Satz 1 umfasst insbesondere Angaben zur Entwicklung der CO₂-Emissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Staatsverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs durch Dienstreisen.

Art. 10 Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise erfüllen die Vorbildfunktion nach Art. 9 Abs. 1 sowie die Aufgaben des Klimaschutzes als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. ²Die Staatsregierung wird sie hierbei

unterstützen und den Gemeinden und Landkreisen die erforderlichen Mittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellen.

(2) ¹Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sollen Klimaschutzstrategien erstellen oder bestehende Strategien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich fortschreiben. ²Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sind ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, Strategien nach Satz 1 vorzulegen. ³Die Klimaschutzstrategien beschreiben insbesondere Wege zur Minderung der Treibhausgase sowie zum Ausbau erneuerbarer Energien. ⁴Die Landkreise und Gemeinden erstellen ihre Klimaschutzstrategien jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung.

(3) ¹Gemeinden sollen Wärmeanalysen und darauf aufbauende Wärmekonzepte erstellen. ²Eine Wärmeanalyse muss als Mindestanforderung eine grobe Einschätzung der im jeweiligen Gemeindegebiet anfallenden Wärmeenergiebedarfe und -quellen, einschließlich industriell genutzter Wärme, beinhalten und eine Aussage treffen, ob weiterer Handlungsbedarf dazu gesehen wird. ³Die Wärmeanalysen können auch die Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden systematisch und qualifiziert erfassen. ⁴Dies hat unter Wahrung des Datenschutzes zu erfolgen. ⁵Des Weiteren können Wärmeanalysen auch Prognosen für die Bedarfsentwicklung beinhalten. ⁶Die darauf aufbauenden Wärmekonzepte zeigen Maßnahmen zur Reduzierung und klimaschonenden Deckung des Wärmeenergiebedarfs auf. ⁷Die Wärmekonzepte können Teil der Klimaschutzstrategie nach Abs. 2 sein.

(4) ¹Die Förderprogramme des Freistaates für den kommunalen Hochbau tragen den anerkannten Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung. ²Das Nähere wird durch die Förderrichtlinien geregelt.

(5) ¹Energie-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsunternehmen sowie öffentliche Stellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 2 und Abs. 3 erforderliche und verfügbare Energiedaten zu übermitteln. ²Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. ³Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Erfüllungen der Verpflichtungen nach Abs. 2 und Abs. 3 verarbeitet und genutzt werden. ⁴Im Rahmen der Erstellung der Klimaschutzstrategien, der Wärmeanalysen und Wärmekonzepte ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gezogen werden können.

(6) ¹Öffentliche Fernwärmeversorgungsunternehmen sind jede natürliche und juristische Person, die Dritte als Endabnehmer über ein öffentliches Wärmenetz mit Wärme versorgt. ²Als öffentlich gilt ein Wärmenetz, das der Verteilung von Wärmeenergie an

Dritte dient und von seiner Dimensionierung her nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht. ³Öffentliche Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ein an einer langfristig nahezu CO₂-neutralen Wärmeversorgung ausgerichtetes Konzept für ihr Wärmenetz zu entwickeln, in dem sie auch die gegebenenfalls erforderlichen Durchführungsschritte bis 2040 darlegen. ⁴Die Konzepte sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde vorzulegen und zu veröffentlichen, um sie bei Maßnahmen entsprechend Abs. 2 und Abs. 3 sowie nach Art. 11 zu berücksichtigen.

(7) Öffentliche Fernwärmeversorgungsunternehmen haben sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Informationen im Internet zu veröffentlichen:

1. Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger an dem Gesamtenergieträgermix der Fernwärmeerzeugung sowie der einzelnen Fernwärmenetze, den das Fernwärmeversorgungsunternehmen im letzten oder vorletzten Jahr verwendet hat,
2. Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz,
3. vorhandene Wärmekonzepte nach Abs. 6.

Art. 11

Klimaneutraler Gebäudebestand

(1) ¹Die Staatsregierung strebt einen klimaneutralen Gebäudebestand an. ²Gebäudeeigentümer sollen sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und persönlichen Verhältnisse bei der Bewirtschaftung und der energetischen Sanierung von Gebäuden sowie bei der gebäudebezogenen Nutzung erneuerbarer Energien an diesem Ziel orientieren.

(2) ¹Die Staatsregierung unterstützt im Rahmen der Möglichkeiten Eigentümer von Gebäuden bei der Planung und Umsetzung von energetischen Maßnahmen sowie der Erstellung von Energiebedarfsausweisen und von Gebäudeenergiechecks. ²Zur gezielten Unterstützung der jeweiligen Gebäudeeigentümer und im Rahmen des Monitorings der Maßnahmen zu diesem Gesetz werden durch die Staatsregierung gebäudespezifische empirische Daten erfasst, analysiert und zur Beratung der Gebäudeeigentümer aufbereitet.

(3) Gebäudeenergiechecks, Energiebedarfsausweise, zertifizierte Umweltmanagement- und Energiemanagementsysteme oder Energieaudits nach Energiedienstleistungsgesetz dienen den Gebäudeeigen-

tütern als Informations- und Handlungsgrundlage zur schrittweisen Erfüllung des Ziels nach Abs. 1.

(4) ¹Gebäudeeigentümer sollen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und soweit sonstige persönliche Verhältnisse dies erlauben ab 1. Januar 2030 einen Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 % zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs ihrer Gebäude sicherstellen. ²Alternativ dazu kann der Wärmebedarf aus Nah-/Fernwärme mit hocheffizienten KWK-Anlagen oder mit einem Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 % gedeckt werden oder können Instrumente entsprechend Abs. 3 vorgehalten werden.

Art. 12 Monitoring

(1) ¹Das Erreichen der Ziele nach Art. 5 und Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 3 werden durch ein Monitoring auf der Basis quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft. ²Die Monitoringberichte nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sowie der Anpassungsstrategie nach Art. 4 Abs. 3.

(2) ¹Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. Eine jährliche Kurzberichterstattung, beginnend ab dem Jahr 2018, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) Entwicklung der gesamten Treibhausgasemissionen aus dem Freistaat Bayern unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den europaweiten Emissionshandel,
 - b) Entwicklung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen sowie
 - c) Kurzbewertung der Ergebnisse.
2. Eine zusammenfassende Berichterstattung alle drei Jahre, beginnend ab dem Jahr 2019, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) Den unter Nr. 1 Buchst. a und b genannten Punkten,
 - b) Umsetzungsstand wichtiger Ziele und Maßnahmen,
 - c) wesentliche Folgen des Klimawandels für den Freistaat Bayern sowie Umsetzung und Wirkung wichtiger Anpassungsmaßnahmen,
 - d) Bewertung der Ergebnisse sowie
 - e) Vorschläge zur Weiterentwicklung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts.

²Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen sowie wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Der Bericht nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 nach Beschlussfassung durch die Staatsregierung dem Landtag zugeleitet.

Art. 13 Beirat für Klimaschutz

¹Die Staatsregierung setzt einen Beirat für Klimaschutz ein, der sie bei der Umsetzung der Klimaschutzziele berät und auf der Grundlage der Monitoringberichte nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen entwickelt. ²Der Beirat besteht aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft. ³Die Staatsregierung kann die Aufgaben des Beirats für Klimaschutz auch auf einen bereits bestehenden Beirat übertragen.

Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) ¹Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz wird beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine Stabsstelle für Klimaschutz eingerichtet. ²Sie ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts nach Art. 8, die Koordinierung der Berichte nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 Satz 1 sowie die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des Konzepts nach Art. 4 Abs. 3.

(2) ¹Zuständig für die Erstellung der Monitoringberichte nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständigen Staatsministerien. ²Die Staatsministerien legen auf der Grundlage einer einheitlichen Struktur ihre Berichte der Stabsstelle für Klimaschutz beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz spätestens zum 1. November eines jeden Jahres vor. ³Nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gibt die Stabsstelle für Klimaschutz beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz dem Beirat für Klimaschutz Gelegenheit zur Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 3.

(3) Die Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Dritter Abschnitt Klimaanpassung

Art. 15 Ziele der Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels ergreifen die jeweils zuständigen Stellen die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen.

(2) Diese Maßnahmen dienen insbesondere der Gefahrenabwehr, der Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

(3) ¹Landkreise und Gemeinden in Bayern können für ihren Verantwortungsbereich eigene Untersuchungen zur Verwundbarkeit durch Klimafolgen durchführen, um darauf aufbauend, wenn notwendig, individuelle Anpassungskonzepte bzw. Maßnahmenprogramme zu erstellen. ²Die Staatsregierung wirkt unterstützend, indem sie Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung stellt.

Art. 16 Maßnahmenprogramm Klimaanpassung

(1) Die Staatsregierung führt das Maßnahmenprogramm die BayKLAS mit sektorspezifischen Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Folgen des Klimawandels fort.

(2) Die Staatsregierung legt dem Landtag die Fortschreibung des Maßnahmenprogramms nach Abs. 1 im Rahmen des Monitorings nach Art. 11 einen Bericht zu den Klimafolgen und Klimaanpassungsmaßnahmen spätestens alle fünf Jahre vor.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 2 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Konkretisierung der Grundsätze nach Abs. 2 Nr. 7 sind die Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“

b) In Abs. 2 wird Nr. 7 wie folgt gefasst:

„7. Ökologische Funktionen des Raums:

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie für eine sparsame Energienutzung zu schaffen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigegeben werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.“

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird Nr. 4 wie folgt gefasst:

„4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte landesweit bedeutsamer Windkraftanlagen, zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Ener-

gieversorgung und Energiespeicherung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind; die Festlegungen zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte landesweit bedeutsamer Windkraftanlagen, und zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, sollen anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der landesweiten Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.“

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Landesentwicklungsprogramm sind das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und die sonstigen Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“

3. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Nr. 3 wie folgt gefasst:

„3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte regionsweit bedeutsamer Windkraftanlagen, zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind; die Festlegungen zu Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere zu Gebieten für Standorte regionsweit bedeutsamer Windkraftanlagen, und zu Standorten und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, wie etwa für Energieversorgung und Energiespeicherung, sollen anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionsweiten Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden.“

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In den Regionalplänen sind das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und die sonstigen Vorgaben

des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen.“

4. In Art. 31 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „auch unter Berücksichtigung der Monitoringberichte nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes.“ angefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Klimawandel in Bayern:

Den kältesten Januar seit 1987 erlebten die Bayern mit - 4,9 °C Durchschnittstemperatur im Jahr 2017 – nach sechs Jahren mit überdurchschnittlich warmem Januar. Spitzenreiter auf der Temperaturskala war Reit im Winkl mit Temperaturen bis zu - 26,3 Grad. Bayernweit lagen die Temperaturen 3° unter dem langjährigen Mittel, während es zugleich weltweit der drittwärmste Januar seit 1880 war.

Der Klimawandel ist in Bayern angekommen. Über das gesamte 20. Jahrhundert gerechnet lag Bayerns Durchschnittstemperatur bei 7,5 Grad. Doch seit 2000 liegt unser Jahresdurchschnitt im Mittel bei 8,6 Grad, seit 2011 schon bei 8,9 Grad. Diese kleinen Änderungen der Durchschnittstemperaturen haben starke Auswirkungen auf Tagestemperaturen bzw. Wetter. Bayerns Gletscher sind seit Jahren im Schwinden begriffen und die Jahreszeiten haben sich schon deutlich verschoben. Höhere Temperaturen bedeuten aber nicht schöneres Wetter, im Gegenteil. Das Wetter variiert im ganzen Jahr stärker als früher und Extremwetter-Ereignisse wie Stürme, Starkregen, aber auch Dürreperioden haben merklich zugenommen.

Da das Klima einen wesentlichen Standortfaktor darstellt, hat der Klimawandel deutliche biologische Auswirkungen. Der Klimawandel kann sich auf die Überlebenswahrscheinlichkeit, den Reproduktionserfolg von Tier und Pflanzen-Individuen bzw. Populationen entweder direkt auswirken oder er kann indirekte Folgen haben, z. B. über eine Veränderung der Nahrungsgrundlage, der Bodeneigenschaften oder anderer Habitatsigenschaften. Daraus kann eine Änderung der Populationsgröße einer Tier oder Pflanzenart in ihrem Verbreitungsgebiet resultieren, eine Population ausgelöscht werden oder sogar eine Art aussterben.

In Bayern hat die Tier- und Pflanzenwelt längst auf das veränderte Klima reagiert. Tierarten sterben aus, Zugvögel fliegen im Winter nicht mehr gen Süden, Schädlinge wie der Borkenkäfer breiten sich aus.

Die schwerwiegendsten Auswirkungen zeichnen sich für die Alpen ab: Spezialisierte Pflanzen der Hochlagen werden zunehmend von Pflanzenarten tieferer Lagen verdrängt. Lebensräume werden zerstückelt, Tier- und Pflanzenbestände schrumpfen.

Die Landwirtschaft ist in erheblicher Weise von Klimaänderungen betroffen. Extreme Witterungen wie Hitze, Kälte (Spätfroste), Nässe und Trockenheit können zu erheblichen Ernteausfällen führen. Starkregen, Hochwasser und Hagel können die Ernte ebenso beeinträchtigen wie eine erhöhte Spätfrostgefahr. Die milderen Winter begünstigen Pflanzenkrankheiten und Schädlinge. Zunehmende Trockenheit im Sommer und höhere Niederschläge vorwiegend im Winterhalbjahr sowie Extremereignisse sind eine große Herausforderung für die Bewirtschaftung.

2. Klimaschutzziele auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene:

Im Klimaschutzabkommen von Paris verpflichten sich alle Länder die Ursachen des Klimawandels in Ihren eigenen Regionen zu reduzieren. Die Schritte zur Umsetzung des Klimaabkommens von Paris wurden vom 06. bis 15.11.2017 bei der Weltklimakonferenz in Bonn besprochen und teilweise festgelegt. So hat die Konferenz Vorschläge der Länder darüber festgehalten, wie man etwa die Reduktion von Treibhausgasen messen und vergleichbar machen kann. Daraus soll im kommenden Jahr ein praktikables Regelbuch zum Klimaabkommen von Paris entstehen, damit die Anstrengungen aller Länder mit einheitlichem Maßstab gemessen werden können.

Das europäische System für den Handel mit Treibhausgasemissionsminderungszertifikaten (ETS) verbietet es den Mitgliedstaaten und ihren regionalen Einheiten nicht, eigene Reduktionsziele zu statuieren und diese mit entsprechenden Maßnahmen zu flankieren. Die Ziele sowie die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht mit den unionsweit festgelegten Emissionsobergrenzen in Konflikt stehen; diesem Grundsatz trägt das vorliegende Gesetz Rechnung.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Klimaschutz ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich geregelt. Unter Verweis auf den Querschnittscharakter dieser Materie stehen sowohl dem Bund als auch den Ländern Gesetzgebungskompetenzen zu. Die Befugnis des Bundes zur Gesetzgebung ergibt sich als konkurrierende Gesetzgebung im Wesentlichen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz – GG (Luftreinhaltung), die der Länder aus Art. 70 Abs. 1 GG. Maßstab für die kompetenzrechtliche Qualifikation einer Regelung ist der in den Regelungen objektiv zum Ausdruck kommende vorrangige Normzweck. Vorrangiger Normzweck dieses Gesetzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und damit das Klima zu schützen. Ein wesentliches Element ist dabei die Festlegung verbindlicher Treibhausgasemissionsmin-

derungsziele auf Landesebene. Daneben werden Instrumente zur Umsetzung dieses Ziels geregelt.

3. Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern:

Eine explizite Gesetzgebungskompetenz für den Klimaschutz sieht das Grundgesetz nicht vor. Aufgrund seines Querschnittscharakters haben beim Klimaschutz sowohl der Bund als auch die Länder Gesetzgebungsbefugnisse. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich als konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Wesentlichen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG (Luftreinhaltung), die der Länder aus Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Den Ländern steht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Auf Bundesebene wurden in der Vergangenheit verschiedene Gesetze verabschiedet, die dem Klimaschutz dienen, im Hinblick auf das Ziel der Luftreinhaltung jedoch keinen abschließenden Charakter haben und insbesondere keine abschließende Regelung zu verbindlichen THG-Minderungszielen (THG = Treibhausgasemissionen) außerhalb des Emissionshandels enthalten. Hierdurch verbleibt Gestaltungsspielraum für den Landesgesetzgeber zur Festsetzung gesetzlicher THG-Emissionsminderungsziele, der vorliegend ausgefüllt wird.

Neben der Festsetzung von verbindlichen THG-Minderungszielen soll der Klimaschutz durch dieses Gesetz auch durch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch gefördert werden. Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich insoweit ebenfalls aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG. Auch hier liegt keine abschließende bundesrechtliche Regelung vor, insbesondere stellt das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz keine solche abschließende Regelung dar.

Im Fernwärmebereich hat der Bund in § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme Veröffentlichungspflichten festgelegt. Bei den Regelungen dieser Verordnung handelt es sich um solche des AGB-Rechts, die dem bürgerlichen Recht zuzuordnen sind. Auf diesem Gebiet hat der Bund gemäß Art. 74 Nr. 1 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Da die geeignete Weise der Veröffentlichung nicht bundesgesetzlich konkretisiert worden ist und er insoweit nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, besteht eine Konkretisierungsmöglichkeit zugunsten des Landesgesetzgebers. Zudem hat der Bund hinsichtlich des Fernwärmesektors keine Regelung über zu veröffentlichende Produktinformationen getroffen, so dass auch diesbezüglich eine Regelungskompetenz des Landes gegeben ist.

Soweit in diesem Gesetz Regelungen zur Raum- bzw. Landesplanung getroffen werden, stützen sich diese auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG (Raumordnung) i. V. m. Art. 72 Abs. 3 Nr. 4 GG.

Maßstab für die kompetenzrechtliche Qualifikation einer Regelung ist der in den Regelungen objektiv zum Ausdruck kommende Hauptzweck des Gesetzes. Hauptzweck des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern und damit das Klima zu schützen. Kernelement ist dabei, die Festlegung verbindlicher Treibhausgasemissionsminderungsziele. Daneben werden Instrumente zur Umsetzung dieser Ziele geregelt.

Dem Landesgesetzgeber steht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Gesetzgebungskompetenz zu, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Auf Bundesebene wurden bereits verschiedene Gesetze verabschiedet, die dem Klimaschutz dienen. So zum Beispiel das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das für den Neubaubereich eine abschließende Regelung enthält, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), das ebenfalls eine abschließende Regelung enthält. Verbindliche Treibhausgasemissionsminderungsziele wurden außerhalb des Emissionshandels bislang nicht abschließend gesetzlich normiert. Vielmehr hat die Bundesregierung Ziele zur Treibhausgasminderung in Form von Kabinettsbeschlüssen festgelegt. Nach Angaben der Bundesregierung in BT-Drs. 17/6819 vom 22. August 2011 beabsichtigt sie derzeit nicht, ein Klimaschutzgesetz vorzulegen.

Soweit bundesrechtliche Vorschriften abschließende Regelungen zu Treibhausgasemissionsminderungspflichten enthalten, erzeugen diese eine Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber. Dies wurde bei der Festlegung des Treibhausgasemissionsminderungsziels in Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz entsprechend berücksichtigt.

Der Auftrag an die Bildungsträger in Art. 8 Abs. 2 stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bildungsbereich (Art. 70 Abs. 1 GG).

Die Kompetenz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Form von ergänzendem Landesrecht zum Raumordnungsgesetz des Bundes stützt sich auf die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 1 i. V. m. mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG.

4. Kosten und ökonomische Wirkungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes:

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte:

Die Kosten für den Staatshaushalt und die Haushalte der Kommunen wurden bereits im Vorblatt unter „D) „Kosten“ skizziert.

b) Kosten für die Wirtschaft und die privaten Haushalte:

aa) Wirkungszusammenhänge:

Ergänzend zu den im Vorblatt unter „D) Kosten“ gemachten kurzen Ausführungen zu den Kosten für die Wirtschaft und die Bürger wird zu den volkswirtschaftlichen Kosten- und Nutzeneffekte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen, wir folgt ergänzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklungen ganz wesentlich von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes bestimmt werden, an welche die Landesziele und Maßnahmen anknüpfen. Diese Wirkungszusammenhänge sind bei der Kosten-Nutzen-Betrachtung zu berücksichtigen.

Wie im Vorblatt unter B) „Lösung“ bereits dargestellt, sollen nach dem Bayerischen Klimaschutzgesetz die gesamten Treibhausgasemissionen, die energiebedingten (aus Energiewirtschaft, Industrie und Gewerbe, private Haushalte und öffentlicher Sektor, Verkehr) und die nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Land- und Forstwirtschaft und Landnutzung, Abfallwirtschaft, aus industriellen Prozessen und Produktanwendungen, Gewinnung, Verteilung und Lagerung von Brennstoffen) im Freistaat in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden, damit sie mit den Zielen des Bundes vergleichbar werden. Ausgehend vom Basisjahr 1990 und unter Bezugnahme auf die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen im Freistaat Bayern soll bis zum Jahr 2030 eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 40 bis 50 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 bis 80 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 95 Prozent erfolgen. Außerdem wird das bayerische Klimaschutzziel von der Prämisse der weiteren Nutzung der Kernenergie befreit und weiterführend auf die errechneten CO₂-Äquivalente angewendet.

Das Klimaschutzziel für Bayern in Art. 5 Abs. 1 und 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz liegt, bezogen auf den Stand der Emissionen im Jahr 2005, nahezu parallel zu den noch zu erbringenden bundesweiten Reduktionen. Bayern unterstützt mit dem Klimaschutzgesetz die Verwirklichung der Klimaschutzziele des Bundes ebenso wie die Klimaschutzziele auf europäischer Ebene.

bb) Erste Abschätzung ökonomischer Auswirkungen für Bayern anhand der Erstellung eines des Energieszenarios Bayern 2050:

Zur besseren Einschätzung der ökonomischen Auswirkungen wird von den zuständigen Staatsministerien ein „Energieszenario Bayern 2050“ erarbeitet. Das Zusammenspiel der un-

terschiedlichen Ebenen ist hierin berücksichtigt. Das Energieszenario Bayern bildet zum einen die notwendigen Veränderungen auf der Verbrauchsseite ab, die für eine deutliche Reduktion des Endenergieverbrauchs ebenso wie für den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien im Wärme- und Kraftstoffbereich notwendig sind. Zum anderen soll der erforderliche Entwicklungspfad auf der Erzeugungsseite beschrieben werden, der vor allem durch die Umstrukturierung des Stromerzeugungssektors und hier insbesondere den Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien geprägt ist, aber auch den flankierenden Ausbau eines flexiblen Kraftwerksparks auf Erdgasbasis einbezieht. In dem wissenschaftlichen Gutachten soll außerdem eine Abschätzung ausgewählter ökonomischer Wirkungen durch die Umsetzung des Energieszenarios Bayern für und in Bayern bis zum Jahr 2020 vorgenommen. Ziel ist es, eine mögliche Entwicklung auf Basis plausibler Randbedingungen und Annahmen zu betrachten.

aaa) Stromerzeugung:

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht sind bei der Bewertung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zunächst die sogenannten systemanalytischen Differenzkosten von Bedeutung. Sie ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Vollkosten der erneuerbaren Energiebereitstellung und der alternativen Energiebereitstellung auf konventioneller Basis. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromerzeugung lag 2016 in Bayern bei 43 Prozent.

bbb) Netzausbau:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert zugleich eine Ertüchtigung der verschiedenen Netzebenen im Land.

Gemäß dem Netzentwicklungsplan 2030, sollen 13.000 Leitungskilometer auf allen Spannungsebenen modernisiert oder neu gebaut werden. Dieser Ausbaubedarf kann sich unter Berücksichtigung von neuen Technologien noch verringern.

ccc) Wärme und Gebäudesanierung:

Die Einsparpotenziale im Heizenergiebereich liegen in Bayern derzeit bei 15 bis 40 Prozent, im Bereich der raumluftechnischen Anlagen (Klima- und Lüftungsanlagen) bei 50 bis 90 Prozent. Um eine sichtbare Reduktion des Endenergieverbrauchs zu erreichen, ist die energetische Sanierung von Gebäuden ein sehr wichtiger Faktor.

Die Sanierungsquote in Bayern liegt seit Jahren unter einem Prozent. In dieser Geschwin-

digkeit werden erst in 33 Jahren die Gebäude in Bayern saniert sein. Allein in Bayern sind Investitionen in Milliardenhöhe erforderlich. Zur Ermittlung der Kosten müssten die Kosten der energetischen Wohngebäudesanierung aus der Investition, Finanzierung der Sanierungsmaßnahme etc. den jährlichen Kosten der generierten Energieträgereinsparungen durch die Sanierung gegenübergestellt werden. Letztere steigen durch die Preisentwicklung der fossilen Energieträger über die Jahre kontinuierlich an, so dass zwar zu Beginn die Kosten die Einsparungen übersteigen, die Mehrkosten dann aber im Zeitverlauf immer weiter absinken, bis schließlich die Einsparungen die Kosten überkompensieren und die getätigte Sanierungsmaßnahme zu Minderkosten gegenüber des unveränderten Zustands des Gebäudes führt.

ddd) Beschäftigungseffekte:

Der Ausbau der erneuerbaren Energien, der damit im Strombereich verbundene Netzausbau und die zur Gebäudesanierung erforderlichen Investitionen führen jedoch nicht nur zu Kostenwirkungen, sie lösen auch erhebliche Beschäftigungswirkungen im Land aus. Hinzu kommen weitere Beschäftigungswirkungen aus dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Strom- und Wärmebereitstellung.

Endenergieeinsparung und Ausbau der erneuerbaren Energien dienen nicht nur dem Klimaschutz, sondern gleichzeitig senken sie die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffimporten. Regenerative Energien haben im Jahr 2011 Brennstoffimporte in Höhe von 11 Mrd. Euro ersetzt und mehr als 9 Mrd. Euro externe Kosten vermieden. So werden einerseits die aus dem Kauf der Brennstoffe resultierenden Zahlungsströme ins Ausland reduziert, andererseits werden sowohl politische Abhängigkeiten von den Lieferländern als auch die aus der hohen Volatilität der Preise für fossile Energieträger resultierenden Risiken deutlich gemindert.

5. Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung:

Die im Gesetzentwurf formulierten Klimaschutzziele liegen im Kontext der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und berücksichtigen die landesspezifischen Besonderheiten. Für eine genaue Zielsetzung im Freistaat, die zum einen dem Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels und zum anderen dem Aufbau einer nachhaltigen klimafreundlichen und sicheren Energieversorgung dient, muss die Staatsregierung in einer Sektorenuntersuchung beziffern, welche Zielbeiträge von den betroffenen Emittenten-Gruppen (Sektoren: Industrie,

Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Verkehr, Landwirtschaft, Haushalte) dafür erbracht werden können. Dieses ist notwendig, um klare durch Zahlen bezifferte Sektoren-Klimaschutzziele in Bayern gesetzlich festzuschreiben.

Der notwendige Umbau der Energieversorgung sowie die Realisierung von Energieeinsparpotenzialen sind mit ökonomischen Auswirkungen verbunden. Mögliche volkswirtschaftliche Entwicklungen müssen in einem weiteren Fachgutachten abgeschätzt werden. Dieses sollte wesentliche Ergebnisse über die möglichen Entwicklungen bieten, damit mit Blick auf die mit dem Gesetz verfolgten Zielsetzungen im Grundsatz als verhältnismäßig bewertet werden können. Diese dann ermittelten Ziele dienen dem Klimaschutz und zugleich einer nachhaltigen Energieversorgung für Bayern und bilden damit eine wesentliche Grundlage für die nachhaltige Entwicklung im Land insgesamt. Im Rahmen der Verabschiedung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts können diese Trends anhand der vorgeschlagenen Strategien und Maßnahmen genauer analysiert und insbesondere mit Hilfe der vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung weiter austariert werden.

B) Im Einzelnen

Zu § 1: Bayerisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Klimaschutzgesetz – BayKlimaSchG):

Zu Art. 1 (Zweck des Gesetzes):

Zu Abs. 1:

Der Abs. 1 benennt als Programmsatz den Zweck des Gesetzes, durch die Regelung verbindlicher Klimaschutzziele für Bayern sowie eines rechtlichen Rahmens für die Erreichung dieser Ziele, die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren und zu stärken. Zugleich wird damit ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit der Energieversorgung in Bayern geleistet. Das Gesetz orientiert sich an den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen und knüpft an die durch diese Ebenen beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen an.

Zu Abs. 2:

Das Gesetz dient der Reduzierung der Treibhausgasemissionen, der Konkretisierung und Schaffung der Umsetzungsinstrumente. Des Weiteren werden die Adressaten des Gesetzes benannt.

Zu Abs. 3:

Da die energiebedingten Treibhausgasemissionen den überwiegenden Anteil der Treibhausgasemissionen stellen, müssen eben diese im Zentrum der Reduktionsbemühungen stehen. Vor diesem Hintergrund ist die Transformation des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien, einem geringeren Energieverbrauch und einer effizienteren Energienutzung der zentrale Baustein, um Treibhausgaseminderungsziele

zu erreichen. Den einzelnen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Erzeugung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung kommt daher für die Entwicklung der Ziele des Gesetzes eine herausgehobene Stellung zu.

Zu Art. 2 (Anwendungsbereich):

Die Regelung bringt das Verhältnis zu Klimaschutzgesetzen des Bundes sowie zu Landesrecht mit klimarelevantem Entscheidungsgehalt zum Ausdruck.

Art. 2 stellt klar, dass abschließende bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz unberührt bleiben. Hierunter fallen beispielsweise die Regelungen zum Emissionshandel im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz sowie des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes des Bundes für energetische Standards im Neubaubereich. Soweit nach bundesrechtlichen Bestimmungen der Klimaschutz zu berücksichtigen ist, ohne dass hierzu eine abschließende Regelung erfolgt, beziehungsweise soweit nach Landesrecht die Belange des Klimaschutzes einzustellen sind, finden die materiellen Vorgaben zum Klimaschutz in diesem Gesetz unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung. Bei Planungen wie etwa der Bauleitplanung werden die Vorschriften des Klimaschutzgesetzes im Rahmen der Abwägung zur Auslegung der Klimaschutzbelange herangezogen. Im Übrigen haben die Regelungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes eigenständige Bedeutung.

Zu Art. 3 (Begriffsbestimmungen):

Zu Abs. 1:

Die Definition der Treibhausgase, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ist identisch mit der Definition nach § 3 Abs. 2 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz. Es handelt sich dabei um die sechs Treibhausgase, die dem Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zugrunde liegen.

Zu Abs. 2:

Die Definition des Begriffs der öffentlichen Stellen erfolgt mit Blick auf die Regelung zur allgemeinen Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen in Art. 7 Abs. 1.

Die Begriffsbestimmung ist in Anlehnung an die Definition des Begriffs der öffentlichen Hand in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz formuliert. Dort wurde der Begriff mit Blick auf die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude geregelt.

Demnach sind öffentliche Stellen die Staatsregierung, Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und sonstige Stellen des Freistaates Bayern, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und je-

der juristischen Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, an der der Freistaat Bayern, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände einzeln oder gemeinsam unmittelbar oder mittelbar mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestellen können.

Ausgenommen sind Religionsgesellschaften mit dem Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Diese Rechtsform im Bereich der Religionsgemeinschaften geht auf die Übernahme von Art. 137 Abs. 5 Weimarer Rechtsverfassung in das Grundgesetz (Art. 140 GG) zurück. Im Unterschied zu anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Hochschulen usw.) sind Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus aber nicht Teil des Staates. Sie haben einen öffentlich-rechtlichen Status eigener Art und werden deshalb von der hier geregelten Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen nicht erfasst. Es bleibt ihnen aber unbenommen, eine Vorbildfunktion für den Klimaschutz aus eigener Verantwortung zu übernehmen.

Zu Art. 4 (Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz und Klimaanpassung):

Zu Abs. 1:

Der Absatz enthält eine allgemeine Aufforderung, den eigenen Möglichkeiten entsprechend zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beizutragen, insbesondere durch Einsparung und effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien und der effiziente Umgang mit anderen Ressourcen. Die allgemeine Verpflichtung verdeutlicht, dass der Klimaschutz nicht nur eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, sondern die Mitwirkung aller erforderlich ist, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Die Regelung begründet keine konkreten Handlungspflichten, die ordnungsrechtlich durchsetzbar wären. Sie kann aber als Verhaltensmaßstab bei der Anwendung und Auslegung anderer Vorschriften rechtliche Bedeutung haben, z. B. im Rahmen von Ermessensentscheidungen.

Zu Abs. 2:

Der Absatz trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bildung eine wichtige Rolle spielt für die Verbesserung der Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen und der Motivation, selbst zum Klimaschutz beizutragen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Erreichen der mittelfristigen Klimaschutzziele. Je früher die entsprechenden Zusammenhänge bekannt sind, desto früher kann ein sparsamer Umgang mit Energie im Lebensalltag selbstverständlich werden. Die Bildungs- und Informationsträger erfüllen diese Aufgaben im Rahmen ihrer vorhandenen Möglichkeiten.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 verpflichtet die Staatsregierung zur kontinuierlichen Fortschreibung der BayKLAS eingebettet in das bayerische Klimaschutzgesetz.

Zu Abs. 4:

Der Absatz fordert eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Bayerns sowohl an der Planung und Umsetzung des Klimaschutzes als auch eine Teilhabe an der Wertschöpfung. Dieser Aspekt ist für die künftige Akzeptanz der Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen besonders wichtig, andererseits dokumentiert er auch die Notwendigkeit des Dialogs, um Belange der Bürgerinnen und Bürger in der Energiewende und im Klimaschutz berücksichtigen zu können und damit auch die zum Schutz der Lebensgrundlagen notwendigen Maßnahmen positiv zu beeinflussen. Auf eine verpflichtende Vorgabe für Gemeinden wird verzichtet, da davon auszugehen ist, dass diese in ihrem Verantwortungsbereich ebenfalls eigenständig die Bürgerbeteiligung stärken können.

Durch Möglichkeit der Teilhabe an der Wertschöpfung sollen insbesondere auch regionale Bezüge gestärkt werden und ein Einkommen für die zu Beteiligten generiert werden.

Zu Abs. 5:

Hier wird der Bezug von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu bestehenden Handlungsfeldern der Landespolitik hergestellt. Der Absatz verdeutlicht die vielfältigen Bezugspunkte der Anpassungen an den Klimawandel zu anderen rechtlichen Regelungen und definiert das Ziel der Klimaanpassung in Bayern. Dabei werden sowohl materielle als auch ideelle Schutzgüter adressiert.

Zu Art. 5 (Klimaschutzziele):

Dieser Artikel legt ein Ziel für die Minderung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), die in Bayern entstehen, fest. Die zu berücksichtigenden Treibhausgase sind in Art. 3 Abs. 1 definiert. Bei der Berechnung der Gesamtmenge werden die einzelnen Treibhausgase entsprechend ihrer Schädlichkeit – ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten nach Maßgabe der anerkannten internationalen Übereinkünfte hierzu – berücksichtigt.

Wesentlicher Inhalt des Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist die Vorgabe eines Treibhausgasemissionsminderungsziels für den Freistaat. Dazu sollen alle energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Energiewirtschaft, Industrie und Gewerbe, private Haushalte und öffentlicher Sektor, Verkehr) und nicht-energiebedingten Treibhausgasemissionen (aus Land- und Forstwirtschaft und Landnutzung, Abfallwirtschaft, aus industriellen Prozessen und Produktanwendungen, Gewinnung, Verteilung und Lagerung von Brennstoffen) im Freistaat in einer gemeinsamen Statistik erhoben und in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden, damit sie mit den Zielen des Bundes vergleichbar werden. Das bisherige CO₂-Einsparungsziel im Frei-

staat Bayern von 1990 bis 2020 liegt bei der Verringerung der jährlichen energiebedingten CO₂-Emissionen auf deutlich unter 6 Tonnen je Einwohner. Bis 2030 auf unter 5 Tonnen und bis 2050 auf unter 2 Tonnen je Einwohner. Gemessen an den Zahlen des Landesamts für Statistik lagen die energiebedingten CO₂-Emissionen pro Kopf in Bayern im Jahr 2009 bei 6,2 Tonnen. Es gilt für Bayern ein Reduktionsziel von 10 Prozent bis 2020 verbindlich festzuschreiben. Vorgabe ist dabei, dass dem 10 Prozent-Ziel eine Gesamtstatistik mit Quellen- und Verursacherbilanz aller in Bayern emittierten Treibhausgase zugrunde gelegt und die Prämisse der Weiternutzung der Kernenergie aufgehoben wird.

Diese Minderungsziele beziehen sich auf den Stand der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990, wie sie sich aus den Datengrundlagen und Berechnungen des Statistischen Landesamts ergeben. Die Ziele müssen auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens je nach Sektoren überprüft und konkretisiert werden. Ausgehend von den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele, unter Berücksichtigung der landesspezifischen Gegebenheiten und der durch den Ausstieg aus der Kernenergie erforderlichen Umstrukturierungen, soll in dem Gutachten ein technisch und strukturell umsetzbarer Treibhausgasemissionsminderungspfad für Bayern aufgezeigt werden.

Im Sinn eines robusten Entwicklungspfads sollen zwar ambitionierte, aber erreichbare mittelfristige Ziele für Energieeffizienz und Treibhausgasreduktion gesetzt werden.

Das EU-Parlament hat im April 2013 das sog. Backloading für den europäischen Emissionshandel abgelehnt. CO₂-Zertifikate im Wert von 900 Mio. Euro bleiben im Markt und versetzen dem globalen Klimaschutz einen herben Schlag. Umso wichtiger ist es, dass der Freistaat Bayern mit dem festgelegten Treibhausgasemissionsminderungsziel einen ambitionierten Beitrag zu den Klimaschutzziele auf Bundesebene leistet.

Zu Art. 6 (Klimaverträgliches Energiesystem):

Zu Abs. 1:

Der überwiegende Teil der THG-Emissionen sind energiebedingte Emissionen. Damit kommt dem Umbau des Energiesystems zum Erreichen der Klimaziele die entscheidende Bedeutung zu. Untermauert wird dies im Gesetz durch separate Energieziele. Der Freistaat Bayern soll bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien decken können. Die Nutzung konventioneller Energien kann durch eine Mehrproduktion erneuerbarer Energien ausgeglichen werden. Um das Ziel für 2040 zu erreichen, müssen die erneuerbaren Energien ausgebaut und der Energieverbrauch gesenkt und die Energieeffizienz gesteigert werden. Hier werden dabei noch mal die wesentlichen Sektoren

Elektrizität, Wärme/Kälte und Mobilität aufgeführt, um deutlich zu machen, dass es hierbei zwangsläufig um eine sektorenübergreifende Betrachtung handelt.

Die Entwicklung der Erzeugung erneuerbarer Energien in Bayern wird überlagert von dem Effekt der steigenden Energieeffizienz, der Integration fluktuierender Erzeugung durch Verbrauchsmanagement, Speicherung und Austausch in großen überregionalen Netzen aber auch durch die bedarfsorientierte Regelung der Erzeugung sowie die zunehmende Sektorenkopplung mit Elektrizität als Hauptenergieträger.

Zu Abs. 2:

Das in Abs. 1 formulierte Ausbauziel sieht die vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs bis 2040 vor. Dies bedeutet zum einen eine vollständige bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs. D. h., dass mindestens in Höhe des Stromverbrauchs eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Bayern zu erfolgen hat. Die vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs aus Erneuerbaren heißt weiterhin, dass erneuerbare Energien auch den Bedarf an Wärme und Treibstoffen bilanziell decken müssen. Es wird davon ausgegangen, dass im Wärme- und Kraftstoffbereich über 2040 hinaus noch in begrenztem Umfang fossile Energiequellen zum Einsatz kommen. Damit verbleibt ein fossiler Restbedarf. Dieser kann nur durch einen höheren Beitrag der erneuerbaren Stromerzeugung ausgeglichen werden. Dazu müssen die Potenziale der erneuerbaren Energien erschlossen werden. Dies betrifft insbesondere die erneuerbaren Energien mit der höchsten anteiligen Bedeutung und mit dem höchsten Entwicklungspotenzial.

Die Staatsregierung unterstützt die Erschließung und Nutzung der Potenziale. Daraus kann keine Unterstützung einzelner Projekte abgeleitet werden.

Zu Abs. 3:

Der Absatz unterstreicht, dass die Staatsregierung ergänzend zum Ausbau der erneuerbaren Energien auch weitere Maßnahmen unterstützt, die einen Beitrag zum Umbau zu einem nachhaltigen Energiesystem leisten. Dazu werden eine Reihe von Maßnahmen und Technologien genannt, denen aus heutiger Sicht dabei eine wichtige Bedeutung zukommt. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Technologische Entwicklungen sind nicht vorhersehbar. Damit ist auch nicht vorhersehbar, welchen Beitrag bestimmte Technologien im Einzelnen zum Umbau des Energiesystems leisten können. Der Absatz unterstreicht, dass eine Vielzahl verschiedener Bausteine für ein klimaverträgliches Energiesystem notwendig ist und steht damit für Technologieoffenheit.

Aus der Formulierung des Absatzes können keine Verpflichtungen für die Staatsregierung abgeleitet werden, einzelne Projekte zu unterstützen.

Zu Abs. 4:

Gemäß Abs. 4 unterstützt das Land öffentliche Stellen bei Klimaschutzaktivitäten. Das Land wird im Rahmen

seiner Möglichkeiten insbesondere weitergehende fachliche und finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Landkreise anbieten, die neben Finanzmitteln zur Aufgabenwahrnehmung insbesondere auch die Schulung von Mitarbeitern, die Bereitstellung methodischer Instrumente zur Bewertung von Gebieten, sowie Förderprogramme zur Heranziehung externen Sachverständigen dazu umfasst, um die Gemeinden und Landkreise bei der Umsetzung der Anforderungen zu unterstützen.

Nicht abgeleitet werden kann eine bestimmte Höhe von Haushaltsmitteln oder ein bestimmter Verwendungszweck. Entscheidungen darüber bleiben den Haushaltsverhandlungen und dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Zu Art. 7 (Nachhaltige Mobilität):

Zu Abs. 1:

Entsprechend der in allen anderen Bundesländern gängigen Praxis wird der Freistaat ab dem Jahr 2018 CO₂-Daten nach der Verursacherbilanz für den Verkehrssektor veröffentlichen.

Zu Abs. 2:

Klimafreundliche, emissionsfreie und nachhaltige Mobilität gehört zu den Kernzielen im Bereich Verkehr. Durch die Maßgaben „Vermeiden, Vermindern, Verbessern“ soll dieses Ziel im Rahmen eines abgestuften Verfahrens erreicht und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Umweltbilanz geleistet werden. Die Aufzählung der genannten Verkehrsarten ist nicht abschließend.

Zu Abs. 3:

Mit den genannten Maßnahmen sollen die Potentiale im Individualverkehr durch Verkehrsverlagerungen erweitert werden. Hierdurch kann ein maßgeblicher Beitrag zur Verringerung der Emissionen und zu einem umweltfreundlichen Verkehr geleistet werden. Der Gestaltung des Straßenraums kommt hierbei eine wesentliche Bedeutung zu. Die Aufzählung der genannten Verkehrsarten ist nicht abschließen.

Zu Art. 8 (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept):

Zu Abs. 1:

Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept stellt eine zentrale inhaltliche Grundlage zur Erreichung der Klimaschutzziele dar, indem es die wesentlichen Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele benennt. Das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept soll erstmals im Jahr 2019 durch die Staatsregierung beschlossen und spätestens alle fünf Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 fortgeschrieben werden.

Zu Abs. 2:

Die Regelung benennt zentrale Inhalte des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts ohne abschließenden Charakter. Die Klimaschutzziele und die energiepolitischen Ziele sollen so aufeinander abgestimmt werden, sodass Energie- und Klimaschutzpolitik aus einem Guss entstehen. Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung werden einer integrierten Betrachtung unterzogen und daraus Strategien und Maßnahmen für eine nachhaltige Energieversorgung abgeleitet. Zentrale Grundlage für die Ausrichtung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sind die Treibhausgasemissionsminderungsziele nach Art. 4 Abs. 1 sowie der allgemeine Klimaschutzgrundsatz nach Art. 5 und das energiepolitische Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit. Aus dem landesweiten Ziel in Art. 4 Abs. 1 werden im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen (Sektorziele) abgeleitet, wie beispielsweise Stromerzeugung, Verkehr, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD), Industrie, Abfallwirtschaft, private Haushalte. Anknüpfend an die Sektorziele werden in einem weiteren Konkretisierungsschritt die wesentlichen Handlungsfelder und entsprechende Ziele ermittelt, insbesondere Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und zur Erhöhung der Energieeffizienz unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung. Die so abgeleiteten Ziele werden mit Strategien und Maßnahmen hinterlegt, die für die Erreichung der Klimaschutzziele in Art. 4 Abs. 1 sowie der daraus abgeleiteten Ziele im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept erforderlich sind.

Zu Abs. 3:

Neben der Festlegung von energie- und klimapolitischen Zielen dient das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept als Entscheidungsgrundlage der Staatsregierung für das Erreichen der Klimaschutzziele. Die darin genannten Strategien und Maßnahmen bedürfen regelmäßig, insbesondere in grundrechtsrelevanten Bereichen, weiterer Umsetzungsakte in der jeweils rechtlich gebotenen Form.

Im Weiteren kann das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept für die obersten Fachaufsichtsbehörden fachliche Grundlage für ermessensleitende Vollzugsvorgaben in den jeweiligen Fachgesetzen bilden, sofern deren Vorschriften im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Zu Abs. 4:

Der Absatz unterstreicht, dass bei bayerischen energie- und klimapolitischen Maßnahmen die nationalen und europäischen Rahmenbedingungen nicht ausgeblendet werden können. Die bayerischen Maßnahmen sind in den europäischen und nationalen Rahmen eingebunden. Wechselwirkungen müssen berücksichtigt werden. Ziel ist, dass sich bayerische Maßnahmen und Strategien mit europäischen und nationalen An-

strengungen so ergänzen, dass begrenzte Ressourcen effizient genutzt werden und der Beitrag zur Minderung der THG-Emissionen hoch ist. Dabei sollen auch andere Strategien in Bayern wie die Erstellung der kommunalen Strategien nach Art. 10 künftig Berücksichtigung finden.

Zu Art. 9 (Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen):

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt eine allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz. Diese bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich, also die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben insbesondere durch die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen.

Die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen beim Klimaschutz begründet sich durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bzw. öffentlicher Interessen durch die unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung. Die Vorbildfunktion findet in der Rechtsordnung bereits an verschiedenen Stellen eine Konkretisierung. So wird beispielsweise im Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude konkret durch besondere Anforderungen an energetische Standards bei öffentlichen Gebäuden geregelt.

Aus der in Abs. 1 geregelten allgemeinen Vorbildfunktion ergeben sich keine konkreten Handlungspflichten für den Einzelfall. Insbesondere können aus der allgemeinen Vorbildfunktion keine von dritter Seite einklagbaren Standards abgeleitet werden. Vielmehr bleibt es der jeweiligen Organisationseinheit selbst überlassen, ob und wie sie im Einzelfall ihrer Vorbildfunktion gerecht wird. Gleichwohl wird mit der gesetzlichen Zuweisung der allgemeinen Vorbildfunktion für den Klimaschutz im eigenen Organisationsbereich eine Funktion zugewiesen, über deren Erfüllung die Öffentlichkeit gegebenenfalls zu informieren ist.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion für die Staatsverwaltung. Ziel ist es, die Staatsverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral zu organisieren.

Satz 2 konkretisiert den Begriff der Staatsverwaltung, soweit er für die Zielsetzung nach Satz 1 relevant ist. Erfasst werden alle Behörden und Hochschulen des Landes sowie Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit ein unmittelbarer Zugriff auf die interne Organisation gegeben ist. Hierunter fallen vor allem die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen. Zentrale Herausforderung bei der Verwirklichung der weitgehend klimaneutralen Staatsverwaltung ist die energetische Sanierung des Gebäudebestands.

Das Ziel der weitgehenden Klimaneutralität soll in erster Linie durch die Einsparung von Energie, die effiziente Nutzung von Energie und den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Zentraler Anknüpfungspunkt sind die CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Gebäuden und Sachmitteln sowie der Durchführung von Dienstreisen entstehen. Ergänzend können Kompensationsmaßnahmen verwirklicht werden mittels rechtlich anerkannter Klimaschutzprojekte wie sie mit dem Kyoto-Protokoll und dem Europäischen Emissionshandel eingerichtet wurden (regulierter Markt) oder durch Emissionsminderungsprojekte auf freiwilliger Basis mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 regelt die wesentlichen Inhalte des Monitorings zur Erreichung des Klimaschutzziels für die Landesverwaltung nach Abs. 2. Der Bericht wird dem Landtag vorgelegt.

Zu Art. 10 (Kommunaler Klimaschutz und öffentliche Fernwärmeversorgung):

Zu Abs. 1:

Die Erstellung von Klimaschutzstrategien und Wärmeanalysen sowie -konzepten bildet ein zentrales Steuerelement zur Umsetzung der Ziele nach Art. 5 und damit der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes. Da dieses Gesetz und die Integrierte Energie- und Klimaschutzstrategie nach Art. 8 den Ausbau erneuerbarer Energien und die effiziente Verwendung von Wärme als wesentliche Handlungsfelder ausweisen, kommt den Kommunen bei der Umsetzung eine zentrale Rolle und Bedeutung zu.

Dabei haben die Gemeinden und Landkreise zunächst einen freien Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Inhalte, die sie dazu vorsehen. Die hier beschriebene Bedeutung kommt den Gebietskörperschaften aufgrund ihres Rechtes nach Art. 28 Abs. 2 GG zur Regelung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und entsprechend Art. 7 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) zu.

Zu Abs. 2:

Bei den Klimaschutzstrategien handelt es sich damit um lokale Energie- und Klimaschutzprogramme zur Umsetzung der Energiewende im Land und zur Leistung eines ambitionierten Beitrages zum Erreichen der Klimaziele. Da es sich um anspruchsvolle Vorgaben handelt, sind nur Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Adressat dieser Regelung. Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern sollen verpflichtet werden, solche Konzepte zu erstellen.

Die Pflicht gilt nicht sofort mit Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst ab dem 1. Januar 2025. Dieser Zeitraum ist ausreichend bemessen, um vorab eine freiwillige Aufstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte

bzw. Wärmepläne unter Inanspruchnahme entsprechender Fördermittel anzureizen.

Zu Abs. 3:

Die Vorschrift greift Wärmeanalysen als grundlegendes Handlungsinstrument der Gemeinden für den Klimaschutz auf. Die Wärmeanalysen fokussieren dabei auf eine Bestandsaufnahme der Situation der Versorgung aller in einer Gemeinde gelegenen Liegenschaften mit Wärme unabhängig vom Verwendungszweck. Dabei sind die zur Anwendung kommenden Energieträger genauso von Bedeutung wie insbesondere auch die Wärmedämmungsstandards der Liegenschaften sowie die Energieeffizienz der jeweiligen Systeme in den erfassten Quartieren.

Die Wärmeanalysen bilden einerseits eine Vorstufe zur Erarbeitung der Klimaschutzkonzepte nach Abs. 2, weil für die dort zu gestaltenden Maßnahmen die Einbeziehung des Wärmesektors unerlässlich ist, um zu den geforderten Ergebnissen zu kommen. Mit einer Reduzierung auf den Stromsektor wird die Energiewende nicht gelingen.

Die Wärmeanalysen stellen andererseits selbst schon „kleine Energiekonzepte“ dar, weil der Wärmebereich im kommunalen Energiesystem eine zentrale Rolle spielt. Allein aus der Erfassung des Wärmebedarfs, der Wärmequellen und der Potenziale für erneuerbare Wärme werden sich Handlungserfordernisse und Handlungsoptionen für die Akteure ergeben. Dies wird insbesondere dort geschehen, wo aus den Wärmeanalysen wirtschaftliche Optionen für einen wärmeseitigen Wechsel des Energiesystems erkennbar werden – etwa indem ein solcher Wechsel eine Reduktion der Energiepreise bei Vollkostenbetrachtung ermöglicht.

Insofern sollen alle Gemeinden Wärmeanalysen erstellen und nicht nur diejenigen, die Klimaschutzstrategien erstellen. Damit die Gemeinden diese Aufgabe erfüllen können, wird das Land weitergehende fachliche und finanzielle Unterstützung dazu im Rahmen der verfügbaren Ressourcen anbieten und Finanzmittel zur Verfügung stellen, wie sie in der Begründung zu Art. 6 Abs. 4 formuliert ist.

Zu Abs. 4:

Dieser Absatz verweist auf die Förderrichtlinien zu den Förderprogrammen des Freistaates.

Zu Abs. 5:

Für die Erarbeitung der Konzepte und Pläne ist es unerlässlich, valide Energiedaten über alle wesentlichen Einrichtungen zu haben, die für die Energieversorgung der Gemeinde von Bedeutung sind. Durch die Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Energiedaten soll den Gemeinden die Aufstellung der Klimaschutzstrategien und der Wärmeanalysen und -konzepte erleichtert werden.

Die Informationspflicht ergibt sich schon aus den Umweltinformationsgesetzen des Bundes und des Landes sowie als vertragliche Nebenpflicht aus der Zur-

verfügungstellung von Wegerechten für die Versorgungsnetze der Energieversorgungsunternehmen. Insofern hat die Regelung deklaratorische Bedeutung. Konstitutiv wirkt sie für die übrigen Akteure, d. h. Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsunternehmen und private Energieversorgungsunternehmen soweit keine Netze betroffen sind. In der Regel handelt es sich dabei um Energieverbrauchsdaten oder Mengendaten zur Ermittlung von Potenzialen, die im Unternehmen vorliegen. Die Energiedaten der Unternehmen sind geeignet für die Verwendung von Strategien und Analysen da sie oft einen wesentlichen Anteil des Gesamtenergiebedarfs der Gemeinde darstellen. Aus den Energiedaten der Unternehmen ergeben sich damit auch wesentliche Potenziale zur Eigenerzeugung, Abwärmenutzung oder effizienten Nutzung in Wärme- und Kältenetzen. Da die Kommunen nicht per se Zugriff auf diese Daten haben, diese aber für die gemeindlichen Analysen und Strategien erforderlich sind, ist es verhältnismäßig, die Unternehmen zur Übermittlung vorhandener Daten zu verpflichten.

Zu Abs. 6:

Wärmenetze sind klimapolitisch nur dann sinnvoll, wenn die durch sie verteilte Wärme besonders effizient und CO₂-arm hergestellt wurde oder einen erheblichen Anteil an erneuerbaren Energien enthält.

Soweit Fernwärmeversorger ihre Wärme als öffentliche Versorgung für jedermann anbieten übernehmen sie Verantwortung für die Wärmeversorgungsstruktur einer Gemeinde. Bei den Netzen handelt es sich um faktische Monopole, die einen Wechsel der Versorgungsart verhindern. Häufig sind die Abnehmer auch über Fernwärmesatzungen verpflichtet, sich über Fernwärme zu versorgen.

Zunächst enthält die Vorschrift eine Regelung, mit der die öffentliche Fernwärmeversorgung definiert wird. Abzustellen ist dabei zunächst auf das Fernwärmenetz. Als öffentlich gilt ein Wärmenetz, das der Verteilung von Wärmeenergie an Dritte dient und von seiner Dimensionierung her nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen steht. Unternehmen, die in diese Netz zwecks Belieferung von Endabnehmern einspeisen, haben ebenfalls als öffentlich zu gelten, weil sie über ein natürliches Monopol versorgen und insoweit zur Gleichbehandlung ihrer Kunden und zur Belieferung von jedermann verpflichtet sind (§§ 242, 826 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Unternehmen, die lediglich Wärme in ein öffentliches Netz einspeisen, ohne Dritte zu beliefern, gelten nicht als öffentliche Fernwärmeunternehmen.

In den genannten Fällen prägen die Fernwärmeanbieter die Wärmeversorgung einer Kommune maßgeblich mit und sind insofern gehalten, einen Abgleich mit den Wärmeanalysen und Klimaschutzstrategien ihrer Kommune vorzunehmen und sich konzeptuell in die

Planungen der Kommune einzupassen. Aus diesem Grunde werden sie verpflichtet, ihrerseits Konzepte für eine langfristig nahezu CO₂-neutrale Wärmeversorgung für ihr Wärmenetz zu entwickeln und zu veröffentlichen. Die Pflicht betrifft den öffentlichen Netzbetreiber, weil nur er planenden Einfluss auf die Fernwärmeversorgungsstruktur nehmen kann.

Die Gemeinden und Landkreise selbst benötigen ihrerseits relevante Informationen über die Fernwärmeversorgungsstruktur und Planungen der Unternehmen. Diese müssen auch unter Wahrung des Datenschutzes jedermann zugänglich sein, weil die Öffentlichkeit an der Erstellung der Klimaschutzstrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte möglichst zu beteiligen ist. Mit den Wärmekonzepten sollen die CO₂-Emissionen netzgebundener Wärme perspektivisch gesenkt werden. Hierauf sowie auf einen steigenden Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen kann im Hinblick auf Zweck und Ziel des Gesetzes nicht verzichtet werden, da Wärmenetze ein Viertel der Gebäude des Landes mit Wärme versorgen. Weiterhin haben diese Konzepte einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung der Versorgung von Gebäuden und daher auf die unter Art. 11 beschriebenen Maßnahmen. Da Gebäudeeigentümer über einen Anschluss- und Benutzungszwang (z. B. nach § 16 EE-WärmG) zur Abnahme von Fernwärme verpflichtet sein können, und sich gleichzeitig nach Art. 11 am nahezu klimaneutralen Gebäudebestand orientieren sollen, benötigen Sie für ihre Planung entsprechende Unterlagen der öffentlichen Fernwärmeversorger.

Fernwärmenetze bieten einen wesentlichen Ansatz zur Optimierung der Gesamtkosten zum Erreichen eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands. Die Vorlage eines entsprechenden Konzepts ist eine relativ geringe Anforderung, da es die Energieversorger nicht zur Umsetzung von Mindestanforderungen, z. B. einem steigenden Mindestanteil erneuerbarer Energien verpflichtet. Da aufgrund des Pariser Abkommens davon auszugehen ist, dass mittel- und langfristig die Rahmenbedingungen zur verstärkten Integration von erneuerbaren Energien in Fernwärmenetze gegeben sein werden, ist auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer schrittweisen Umsetzung der Konzepte auszugehen, so dass hier der geringstmögliche Eingriff für die öffentliche Fernwärmeversorgung gewählt wird. Anhand der Konzepte besteht die Möglichkeit, die künftige Landespolitik so auszurichten, dass sie zur Umsetzung der Konzepte geeignet ist. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass bei nicht hinreichenden Rahmenbedingungen die Konzepte nicht vollständig umgesetzt werden können.

Zu Abs. 7:

Der Absatz regelt die transparente Darstellung der öffentlichen Fernwärmeversorgung. Transparenz bei den Produktinformationen sowie faire Anschluss- und Benutzungsbestimmungen sind wichtige Signale für private Endverbraucher, stärken deren Vertrauen in angemessene Preise und bilden die Grundlage für die

Akzeptanz dieser energetisch sinnvollen, von ihrer Struktur her jedoch monopolgeprägten Versorgungsform. Dies muss umso mehr gelten, wenn Fernwärme zukünftig eine noch stärkere Bedeutung bei der Versorgung von Endverbrauchern mit Raumwärme und/oder Warmwasser einnehmen soll. Um den Ausbau der Fernwärme in Bayern voranzubringen, sollte daher eine Verbesserung der Verbraucherinformation erfolgen.

Zu Nr. 1:

Die unter Buchst. a genannten Produktinformationen der Fernwärme im jeweiligen Netz sind auf der Internetseite des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veröffentlichen. Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen über keine eigene Internetpräsenz verfügt, hat die Veröffentlichung an anderer geeigneter Stelle im Internet zu erfolgen. Damit ist insbesondere die Veröffentlichung auf den Internetseiten der jeweiligen Gebietskörperschaft, in denen die Versorgung stattfindet, gemeint. Die Veröffentlichungspflicht im Internet tritt 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ein. Dabei ist eine zusätzliche Bekanntgabe in örtlichen Tageszeitungen wünschenswert.

Zu Nr. 2:

Diese Vorschrift enthält die Verpflichtung, Informationen über die Umweltauswirkungen in Bezug auf Kohlendioxidemissionen und den Primärenergiefaktor der Fernwärme im jeweiligen Netz zu veröffentlichen. Sie konkretisiert die Verpflichtung aus Nr. 1.

Zu Nr. 3:

Relevante Informationen über die Fernwärmeversorgungsstruktur und Planungen der Unternehmen entsprechend der Vorgaben in Abs. 6 müssen unter Wahrung des Datenschutzes jedermann zugänglich sein, weil die Öffentlichkeit an der Erstellung der Klimaschutzstrategien sowie Wärmeanalysen und -konzepte beteiligt werden sollen und diese Informationen für die Maßnahmen nach Art. 11 benötigt werden.

Zu Art. 11 (Klimaneutraler Gebäudebestand):

Der Energieverbrauch der bayerischen Gebäude hat einen wesentlichen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen in Bayern insgesamt und stellt große Anteile in den Sektoren private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung und Industrie dar. Sowohl der Raumwärmebedarf als auch der Warmwasserbedarf stellen in den Gebäuden zwar einen hohen Anteil am Energiebedarf dar, können aber durch Effizienzmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien klimaverträglicher gestaltet werden. Der Paragraph orientiert sich dabei an dem Ziel der Bundesregierung bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand umzusetzen. Der Freistaat Bayern strebt die Umsetzung dieses Ziels innerhalb des Korridors des von Bund und EU vorgegebenen Rahmens an. Das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands wird seitens der Bundesregierung derzeit durch die

Reduktion des Primärenergiebedarfs des Gebäudebestands bis zum Jahr 2050 um rund 80 Prozent im Vergleich zu 2008 beschrieben. Bezogen auf Wohngebäude wird demnach ein Primärenergiebedarf von 40 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr sowie bezogen auf Nichtwohngebäude von 52 Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr angestrebt. Der Anteil erneuerbarer Energien soll dann bei mindestens 63 Prozent liegen (vgl. Grünbuch Energieeffizienz, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - BMWi 2016). Um Fehlinvestitionen zu vermeiden und Sanierungsmaßnahmen und Gebäudetechnik auf das langfristige Ziel ausrichten zu können, wird mit dem Gesetz ein Orientierung an diesem Ziel im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und sonstigen persönlichen Verhältnisse angestrebt.

Zu Abs. 1:

Hier wird das Klimaschutzziel für Bayern für den Gebäudebestand konkretisiert. Ausgehend vom langfristigen Ziel (bis 2050) einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand in Deutschland zu erreichen, werden hier die Adressaten des Artikels und die grundlegenden Möglichkeiten benannt. Das Ziel stellt zunächst nur das Landesziel dar, das im Mittel über den gesamten Gebäudebestand erreicht werden soll. Das bedeutet, dass andererseits einige Gebäude auch weitergehende Ziele erreichen müssen, damit andere (aufgrund verzögerter Sanierung oder weil bauphysikalische oder baukulturelle Belange im Einzelfall entgegenstehen) nicht oder noch nicht das geforderte Niveau erreichen. Während die ersten Sätze des Artikels eher als programmatisch zu sehen sind, liegt ein Regelungsgehalt in der Festlegung des Ziels sowie der Orientierung daran als eine Soll-Bestimmung für Gebäudeeigentümer. Ein konkreter Anspruch lässt sich daraus noch nicht ableiten (z. B. für Mieter), zugleich wird die Regelung insbesondere ermessensleitend eingesetzt werden können.

Zu Abs. 2:

Der Absatz definiert die nötige Unterstützungsleistung des Landes für die Gebäudeeigentümer, um die nach Abs. 1 festgelegten Ziele erreichen zu können. Das Land wird Eigentümer bei der energetischen Sanierung und Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der Möglichkeiten, insbesondere im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und personellen Ressourcen, unterstützen. Konkret wird die Unterstützung für Gebäudeenergiechecks und Energiebedarfsausweise benannt, wobei Gebäudeenergiechecks zunächst als qualifiziertes Instrument zur Analyse und Maßnahmenkonzeption definiert werden. Darunter könnten z. B. Sanierungsfahrpläne, Gebäudechecks, oder andere strukturierte Programme zu diesem Zweck fallen. Da die Entwicklung geeigneter Instrumente deutschlandweit voranschreitet, soll die Aufzählung hier nicht abschließend sein. Zugleich soll aber hervorgehoben werden, dass auch angestrebt wird, entsprechende vereinfachte Instrumente,

die online durch den Gebäudeeigentümer selbst oder einen von ihm beauftragten Fachmann auszufüllen sind, für Bayern weiterzuentwickeln und hier einzusetzen. Ein Beispiel dafür könnte eine Weiterentwicklung des Sanierungs-Konfigurators des BMWi sein. (vgl. www.sanierungskonfigurator.de). Auf Basis von bayernspezifischen Informationen zum Gebäudebestand, z. B. zu Gebäudetyp, Gebäudezustand, Sanierungsvarianten und Möglichkeiten zur Versorgung mit erneuerbaren Energien sollen die Gebäudeeigentümer über ihre Möglichkeiten beraten und informiert werden. Zu diesem Zweck und zum Monitoring dieses Gesetzes sollen die entsprechenden empirisch erfassten Gebäudedaten in einer Datenbank erfasst und analysiert werden können. Diese soll objektkonkrete Gebäudedaten zur Umsetzung dieses Gesetzes beinhalten. Zum einen dient diese damit der Überprüfung des Fortschritts der Ziele nach Abs. 1 zum anderen aber auch der Optimierung der Unterstützungsleistungen für Gebäudeeigentümer. So sollen der Energieverbrauch oder Energiebedarf, der Sanierungszustand, der Zustand der Gebäudetechnik, die Nutzflächen sowie Art der Nutzung sowie Empfehlungen und Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz oder zum Einsatz erneuerbarer Energien gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Daten dazu können u. a. durch Fernerkundung, durch Zusammenführen bestehender Daten sowie durch Abfragen bei den Gebäudeeigentümern oder den mit energetischer Beratung und Maßnahmen beauftragten Personen je nach Gebäude erfasst werden. Ein Austausch mit kommunalen Daten sollte vor allem zur Erstellung von Wärmeanalysen möglich sein. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, den gesamten Gebäudebestand in Form eines Katasters zu erheben, sondern nur die in der Umsetzung dieses Gesetzes erlangten Daten zu verwenden, um geeignete Informationen, Beratung und unterstützende Maßnahmen für Gebäudeeigentümer zu entwickeln. Bei der Beratung der Gebäudeeigentümer wird sich die Staatsregierung noch zu wählenden Organisationsformen bedienen, allerdings soll hier die Intention zu dieser Art der Unterstützung bereits etabliert werden.

Zu Abs. 3:

Dieser Absatz schildert die zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 besonders geeigneten Instrumente. Diese Aufzählung ist nicht abschließend in Bezug auf sinnvolle Instrumente, hat aber in Verbindung mit Abs. 4 und den darin enthaltenen Regelungen eine gewisse Bedeutung, da die hier aufgezählten Instrumente zur Umsetzung dieser Regelungen geeignet sind.

Zu Abs. 4:

Dieser Absatz legt für Gebäudeeigentümer in einer Soll-Regelung einen Mindestanteil erneuerbarer Energien für das Jahr 2030 von 25 Prozent fest. Diese Festlegung wird durch die Öffnungsklausel § 3 Abs. 4 Nr. 2 EEWärmeG explizit ermöglicht. Als Alternative und damit als Ersatzerfüllung wird die Deckung des

Wärmebedarfs durch hocheffiziente KWK-Anlagen (KWK = Kraft-Wärme-Kopplung) sowie die Anwendung der unter Abs. 3 benannten Instrumente ermöglicht. Diese Instrumente orientieren auf eine kombinierte Optimierung des Einsatzes erneuerbarer Energien und der Energieeinsparung um Umsetzungsschritte zur Erfüllung der Ziele nach Abs. 1 aufzuzeigen. Dabei verpflichtet dieses Gesetz nicht zur Umsetzung dieser Schritte, sondern dient lediglich der Planung solcher und der Prüfung ob und in welchem Umfang sie in Betracht kommen – denn im Einzelfall kann sich auch ergeben, dass eine energetische Sanierung oder die Nutzung erneuerbarer Energien unwirtschaftlich ist oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird.

Sie dienen dennoch damit der wirtschaftlichen Optimierung der energetischen Sanierung von Gebäuden, weil der Gebäudeeigentümer vor Ort am besten entscheiden kann, welche Maßnahme sich für seine Immobilie anbietet, ihren Wärmeverbrauch und ihre CO²-Emission in Richtung auf die Klimaziele zu optimieren. Da Neubauten nach § 16 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung einen Energiebedarfsausweis führen müssen, ergibt sich hier kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Dem Gebäudeeigentümer bei diesen Maßnahmen einen großen Freiraum einzuordnen, ist zugleich eine Wertentscheidung dieses Gesetzes.

Im Kern bleibt die Verpflichtung übrig, Maßnahmen zur Informationsbeschaffung zur wärmeseitigen Qualität eines Gebäudes zu ergreifen und ggf. Investitionen dazu durchzuführen, sofern nicht bereits die Verpflichtung anderweitig erfüllt wird.

Die Verpflichtung ist Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums. Die Bundesregierung hat sich über Pariser Abkommen und im Rahmen der EU zu ehrgeizigen Klimaschutzzielen verpflichtet, die nur eingehalten werden können, wenn sich alle Sektoren daran beteiligen. Dies betrifft Energie, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und Haushalte gleichermaßen. Letztere sind im Wärmesektor betroffen. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser internationalen Ziele erschließt sich nicht sofort. Allerdings ist davon auszugehen, dass im Rahmen von Monitoring-Prozessen, die im Prozess des Pariser Abkommens und über die EU-Klimaschutz-Verordnung angelegt sind, diejenigen Staaten mit weiteren verbindlichen Vorgaben zu rechnen haben, die diese Ziele nicht einhalten.

Die Ziele der Bundesrepublik sind so ehrgeizig, dass sie nur eingehalten werden können, wenn alle Sektoren dazu ihren Beitrag leisten. Fällt ein Sektor dabei zurück, rücken andere in den Fokus. Was der Wärmesektor nicht liefert, wird also die Industrie, die Energiewirtschaft, die Landwirtschaft oder der Verkehrssektor zusätzlich schultern müssen, was dort zusätzliche Eingriffe und Kosten auslöst.

Insofern sind Eigentümer von Gebäuden verpflichtet ihren Beitrag dazu zu leisten. Im geringsten Falle be-

deutet dies, dass sie sich zunächst über den Zustand ihres Gebäudes und ihre Potential im Gebäudeenergie- und -wärmebereich Klarheit zu verschaffen haben.

Diese Vorgabe ist im Gesetz in Form einer „Soll“-Regelung aufgenommen, die im Rahmen des gegebenen Ermessens die Verpflichtung zur Regel macht von der nur im Ausnahmefall abgewichen werden kann.

Die so beschriebene Regelung ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, den Klimazielen zu dienen. Die Regelung ist geeignet, weil sie der Umsetzung der Klimaziele dient. Die Klimaziele sind abstrakt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. Der Einzelne kann sie nicht umsetzen, sondern nur einen Beitrag dazu leisten. Dazu gehört neben Wärmeschutzmaßnahmen und dem Einsatz klimafreundlicher Energieformen selbst auch deren planerische Vorbereitung, sofern davon ausgegangen werden kann, dass daraus im statistischen Mittel auch Umsetzungsmaßnahmen generiert werden, wenn sich die Eigentümer über das Potential von Maßnahmen bewusst werden. Die Regelung ist als Lenkungsmaßnahme zur Umsetzung des Zieles geeignet.

Sie ist erforderlich, weil sich kein milderes Mittel anbietet. Und sie ist verhältnismäßig, weil sie mit Einschränkungen ausgestattet ist, die der individuellen Situation des Eigentümers so weit wie möglich entgegen kommt:

Der Umfang der Maßnahmen hat sich im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Eigentümers zu bewegen und die Verpflichtung entsteht nur, soweit die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers dies ermöglichen.

Der erste Vorbehalt dient der Klarstellung und hätte auch Bestandteil der Ermessensausübung sein können. Etwas anderes gilt für den zweiten Vorbehalt, der allerdings zunächst die materielle Beweislast (im Falle der Unerweislichkeit der Umstände) der Behörde auferlegt und zudem klarstellt, dass die Sollregelung an der individuellen Situation des Eigentümers und nicht an den objektiven Kriterien des Gebäudes anbindet. Andernfalls würden selbst Eigentümer, deren Lebensperspektive die Durchführung der o. g. Maßnahmen sinnlos erscheinen lassen (etwa wegen Alters oder andern Umständen in der Lebensplanung) dennoch verpflichtet werden können, wenn damit ein Nutzen für das Gebäude generiert werden könnte, der darin liegt, dass spätere Eigentümer die Planung zu eigenen Zwecken weiter fortschreiben könnten.

Das Merkmal „persönliche Verhältnisse“ ist klar vom Merkmal der „wirtschaftlichen Möglichkeiten“ zu trennen, denn diese könnten schon dann gegeben sein, wenn die Immobile beliehen werden könnte. Genau dies soll vermieden werden. Maßgebend ist, ob die planerische Maßnahme Sinn macht, also ob der voraussichtliche Erkenntnisgewinn für den Eigentümer dazu führt, dass sich für ihn Handlungsfenster in Richtung Klimaschutz öffnen.

Damit ist die Maßnahme verhältnismäßig. Sanktionen sind nicht vorgesehen. Es gelten die Vollzugsmaßnahmen des allgemeinen Verwaltungsrechts.

Zu Art. 12 (Monitoring):

Zu Abs. 1:

Das Monitoring dient der Kontrolle, ob die Klimaschutzziele nach Art. 4 Abs. 1 sowie die Ziele, Strategien und Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 erreicht werden. Die Berichte auf Basis qualitativer und quantitativer Erhebungen bilden die Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts sowie einer aktualisierten Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie nach Art. 4 Abs. 2.

Zu Abs. 2:

Vorgesehen ist eine jährliche Kurzberichterstattung, beginnend ab dem Jahr 2019, insbesondere zu den unter Satz Nr. 1 genannten Punkten sowie alle drei Jahre ein zusammenfassender Bericht, beginnend ab dem Jahr 2021, insbesondere zu den unter Satz 1 Nr. 2 genannten Punkten. Da es regelmäßig für das aktuelle Berichtsjahr selbst aufgrund des notwendigen Vorlaufs für die Erhebungen kaum Daten geben kann, wird der Berichtszeitraum entsprechend vorgelagert sein.

Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bereits bei der Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts nach Art. 8 Abs. 4.

Ebenso sind wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung darzustellen, da die den Klimaschutzziele nach Art. 4 Abs. 1 zugrunde liegende Quellenbilanz, beispielsweise den zuletzt gestiegenen Importanteil beim Stromverbrauch (ca. 20 Prozent im Jahre 2011), nicht abzubilden vermag.

Zu Abs. 3:

Der Beirat für Klimaschutz erhält gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 3 Gelegenheit zur Stellungnahme nach Erstellung des jeweiligen Gesamtberichts gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Nach Beschlussfassung durch die Staatsregierung wird der Gesamtbericht mit Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz dem Landtag zugeleitet (Art. 12 Abs. 3).

Zu Art. 13 (Beirat für Klimaschutz):

Der Beirat für Klimaschutz setzt sich aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft zusammen. Seine Aufgabe ist es, die Staatsregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele zu beraten und die unterschiedlichen Erwartungen und Ansprüche an die Klimaschutzpolitik in die laufende Umsetzung der Klimaschutzziele einzuspei-

sen und damit auch die Voraussetzungen für die Akzeptanz der Klimaschutzmaßnahmen durch die Gesellschaft zu verbessern.

Auf der Basis der Monitoringberichte entwickelt er Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen an die Staatsregierung.

Zu Art. 14 (Aufgaben und Zuständigkeiten):

Zu Abs. 1 und 2:

Das landesweite Klimaschutzziel in Art. 5 Abs. 1 umfasst alle Lebensbereiche, in denen Treibhausgase emittiert werden. Klimaschutz ist deshalb eine Querschnittsaufgabe, die durch verschiedene Staatsministerien erfüllt werden muss. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat selbst originäre Kompetenzen im Bereich Klimaschutz. Darüber hinaus müssen aber weitere wichtige Klimaschutzmaßnahmen in den Geschäftsbereichen anderer Ressorts umgesetzt werden, wie beispielsweise in den Bereichen Verkehr, Landesliegenschaften sowie Land- und Forstwirtschaft. Die Umsetzung der Instrumente und Aufgaben nach diesem Gesetz (insbesondere integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, Monitoring, klimaneutrale Landesverwaltung, Anpassungsstrategie) in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen wird durch eine Stabsstelle Klimaschutz beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz koordiniert. Diese ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts nach Art. 8, die Koordinierung der Berichte nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 Satz 1 sowie die Koordinierung der Erstellung und Fortschreibung des Konzepts nach Art. 4 Abs. 3.

Zu Abs. 3:

Nach Abs. 3 tragen die Behörden sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele bei. Die Vorschrift verdeutlicht, dass Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe ist. Sie hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Insbesondere die Klimaschutzziele nach Art. 5 Abs. 1 spielen daher für die ergänzende Auslegung von Fachgesetzen eine Rolle, sofern deren Vorschriften im Einzelfall offen sind für die Einstellung klimabezogener Erwägungen.

Zu Art. 15 (Ziele der Anpassung an die Folgen des Klimawandels):

Ziel der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels ist es, die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und sektorspezifische sowie auf die jeweilige Region abgestimmte Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Anpassungsmaßnahmen dienen dazu, die Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Nachhaltigkeit und Wettbe-

werbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und zu fördern. Bei der Anpassung an den Klimawandel stehen dabei Maßnahmen im Fokus, die der Minderung der Risiken unvermeidbarer und schon vorhandener Klimaänderungen dienen. Treibhausgase, die heute in die Atmosphäre gelangen, beeinflussen das Klima langfristig. Die Erderwärmung und die daraus resultierenden Klimaänderungen verändern die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und die klassischen Nutzungsmöglichkeiten der natürlichen Ressourcen. 2016 war das global wärmste Jahr seit Beginn der systematischen Aufzeichnung. Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Bayern zu beobachten und zu spüren.

Klimaveränderungen sind vielerorts bereits spürbar bzw. zu erwarten. Die Auswirkungen steigender Temperaturen, veränderter Niederschläge oder der möglichen Zunahme von Extremwetterereignissen wie Starkregen und Hitze finden vor Ort statt und bedürfen daher kommunal angepasster Maßnahmen. Diese werden sich in Art und Ausmaß regional und lokal allerdings sehr unterschiedlich manifestieren. Aus diesem Grund wird vielerorts damit begonnen, die eigene Betroffenheit und die Risiken zu analysieren sowie Strategien, Konzepte und Maßnahmen der Anpassung an den Klimawandel zu entwickeln, welche die jeweiligen, spezifischen Betroffenheiten und Besonderheiten eines Gebiets bzw. einer Stadt gezielt in den Blick nehmen.

Der Freistaat kann und wird hierbei den Gemeinden und Landkreisen, die eigene Anpassungskonzepte erstellen wollen, mit der Bereitstellung der notwendigen Datengrundlagen und vorhandenen Erkenntnissen zur Seite stehen.

Zu Art. 16 (Maßnahmenprogramm Klimaanpassung):

Die BayKLA ist fortzuführen und dem Landtag im Rahmen des Monitorings spätestens alle fünf Jahre vorzulegen.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Zu Nr. 1:

Art. 6 Abs. 1 Nr. 7 Bayerisches Landesplanungsgesetz erhebt den Klimaschutz zum Grundsatz der Raumordnung. Dessen zehnter Satz lautet: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“ Diese Vorschrift wird jetzt ergänzt durch den Grundsatz: „Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energieerzeugung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“ Dieser Satz entspricht § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 Raumordnungsgesetz.

Durch Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz werden für den Freistaat ein gesetzliches Treibhausgasemissionsminderungsziel sowie ein Klimaschutzgrundsatz geregelt. Beide Vorschriften konkretisieren den Klimaschutz als gesetzliche Aufgabe. Mit dem Ziel, bis 2020 die Treibhausgasemission in Bayern einschließlich der Minderungsbeiträge durch den Emissionshandel um mindestens 10 Prozent zu reduzieren, unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung machbare gesetzliche Vorgabe getroffen. Diese ist bei einschlägigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen im Rahmen der kompetenzrechtlichen Ordnung zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Raumordnung, die bei der Umsetzung der Klimaschutzziele eine wichtige Funktion innehat. Denn Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der notwendigen Infrastruktur ist eine geordnete Raumplanung, welche den erforderlichen Entwicklungen die notwendigen planerischen Voraussetzungen gibt. Auf der anderen Seite werden durch die Verknüpfung des Klimaschutzgrundsatzes nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Landesplanungsgesetz mit den Zielen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes diese nicht unmittelbar zu Zielen der Raumordnung. Vielmehr soll mit Bezugnahme auf die Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes der Klimaschutzgrundsatz nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Bayerisches Landesplanungsgesetz weiter konkretisiert werden. Insbesondere die Bedeutung des landesgesetzlichen Klimaschutzziels, welches ambitioniert aber erreichbar ist, sowie des Klimaschutzgrundsatzes nach Art. 5 Bayerisches Klimaschutzgesetz ist bei der räumlichen und sachlichen Ausgestaltung in der Raumordnung zu berücksichtigen.

Zu Nrn. 2 und 3:

Mit den Änderungen in Art. 19 Abs. 2 Nr. 4 und Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 sollen die zentralen raumordnungsrelevanten Aufgaben, die zur Erreichung der Klimaschutzziele bearbeitet werden sollen, ausdrücklich in den Festlegungskatalogen des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne aufgenommen werden. Die zu beachtenden Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden um das nach Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Klimaschutzgesetz zu erstellende integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept ergänzt. Dieses wird als Gesamtkonzept durch die Staatsregierung beschlossen und soll, soweit dort zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Festlegungen getroffen werden, die zur Aufnahme in das Landesentwicklungsprogramm oder die Regionalpläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, entsprechend im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen umgesetzt werden.

Zu Nr. 4:

Bei der Raubeobachtung der Landesplanungsbehörden nach Art. 31 Bayerisches Landesplanungsgesetz haben diese auch die Monitoringberichte nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Bayerisches Klimaschutzgesetz zu berücksichtigen.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Florian von Brunn

Abg. Hans Ritt

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nun rufe ich zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 7 k und 7 l auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern - Bayerisches Klimagesetz (Drs. 17/21585)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Natascha Kohnen, Florian von Brunn u. a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Drs. 17/21763)

- Erste Lesung -

Bei beiden Gesetzentwürfen werden die Begründung und die Aussprache miteinander verbunden. Damit hat das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zehn Minuten und die SPD-Fraktion elf Minuten Redezeit. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist der Kollege Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wein statt Bier, Hirse statt Weizen, Wandern statt Skifahren, Akazien statt Fichten, Sturmschäden, Bodenerosion, Überschwemmungen und Dürren. Wir alle spüren die Auswirkungen der Erdüberhitzung am eigenen Leib, und in Zukunft werden wir diese noch viel stärker spüren. So kann es dann tatsächlich in Bayern heißen: Wein statt Bier.

Der Mensch ist ein Meister im Verdrängen. Aber die Wissenschaft führt uns die negativen Auswirkungen der Erdüberhitzung schonungslos vor Augen, wenn wir sie denn schon wollen. Heute schon haben wir in Bayern einen Temperaturanstieg von 1,2 Grad Celsius in der Durchschnittstemperatur zu verzeichnen. Die Anzahl der hei-

ßen Tage hat sich verdoppelt. Denken Sie nur an den letzten Freitag, an dem wir im April nahezu 30 Grad Celsius hatten. Starkregen-Wetterlagen treten immer häufiger ein. Bei Schäden haben wir Rekorde zu verzeichnen. Laut der Münchener Rück hat es im letzten Jahr die höchsten Schäden aufgrund von Klimaänderungen gegeben. Der Golfstrom hat sich um 15 % abgeschwächt. Es gibt Änderungen im Jetstream usw. Alles geht noch viel schneller und verläuft noch viel dramatischer, als dies von Wissenschaftlern prognostiziert worden ist. Wir steuern auf unkalkulierbare Folgen der Erdüberhitzung zu.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, was passiert in Bayern? – In Bayern hält ein frischgebackener Ministerpräsident an einem schönen Mittwochnachmittag im April seine Antrittsrede. Was sagt der 51-jährige Vater zu diesen drängenden Problemen und zu dieser Situation? Wir wissen immerhin, das wird die Herausforderung der Menschheit, die uns, unsere Kinder und die nächsten Generationen mit massiven Veränderungen extrem stark treffen und bedrohen wird. Was sagt also der frischgebackene Ministerpräsident während seiner einstündigen Rede dazu?

(Thomas Gehring (GRÜNE): Nichts!)

– Sie hören richtig: nichts. Kein einziges Wort zum Thema Klimaschutz. Kein einziges Wort.

(Tobias Reiß (CSU): Ja, freilich hat er was gesagt!)

– Nein, er hat kein einziges Mal das Wort Klimaschutz erwähnt. Das ist unfassbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist eine schallende Ohrfeige für unsere Kinder und für die nächsten Generationen. Das ist unfassbar. Selbst Herr Seehofer hat es bei seiner Regierungserklärung im Jahr 2013 geschafft, das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 zu erwähnen. Er hat auch die Bewahrung der Schöpfung erwähnt. Herr Söder war einmal Umweltminister. Er hat das alles komplett vergessen. Damals waren es zwar auch nur Lippenbekennt-

nisse und Sonntagsreden, die die CO₂-Emissionen in Bayern nicht gesenkt haben, aber jetzt treten wir anscheinend in eine Phase ein, in der das Thema totgeschwiegen wird. Das ist unglaublich. Wir, die GRÜNEN, werden das nicht hinnehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir, die GRÜNEN, nehmen die Verantwortung an. Wir vertreten eine Politik, die den nächsten Generationen noch Luft zum Atmen, eine intakte Natur und Landschaft hinterlässt. Sie von der CSU geben Ihr Bestes beim Flächenfraß. "Bayern first" beim ungebremsten Wachstum und Raubbau an unserer Natur! Wir GRÜNEN wollen aber ein Bayern, das beim Klimaschutz, dem Erhalt unserer Lebensgrundlagen und dem Schutz unserer Heimat sein Bestes gibt. Da sind wir auf einer ganz anderen Spur. Das ist unser Ziel.

Auf der Grundlage von fünf Studien haben wir ein Bayerisches Klimagesetz erarbeitet. Es ist mehr als notwendig; denn wenn wir zurückblicken, sehen wir, dass sich seit 1990 in Bayern die CO₂-Emissionen gerade einmal um 10 % reduziert haben. Das ist Ihr Versagen von der CSU; das ist Ihr Versagen von der CSU-Staatsregierung. Gerade einmal 10 %! Wenn wir mit dieser CSU-Politik so weitermachen, brauchen wir 250 Jahre, um Klimaneutralität zu erreichen. Da verfehlen wir die Ziele von Paris krachend. Wir brauchen also klare Vorgaben. Klare Vorgaben kann ein Klimagesetz liefern. Andere Länder machen es vor, beispielsweise Schleswig-Holstein, Thüringen, Baden-Württemberg und Hessen.

Bei unserem Klimagesetz, das wir heute einbringen, ist der Leitgedanke der Budgetansatz. Im Umfeld der Pariser Klimakonferenz haben führende Wissenschaftler berechnet, wie viel CO₂ wir noch in die Atmosphäre blasen dürfen, um das Ziel einer Erwärmung um maximal 2 Grad noch einzuhalten. Für Bayern heißt das maximal 1.300 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen insgesamt. Momentan haben wir jedes Jahr CO₂-Emissionen von 100 Millionen Tonnen. Das heißt, dieses Budget wäre in 13 Jahren aufgebraucht. Wenn Herr Söder seine Drohung wahrmacht, hier zwei Perioden Mi-

nisterpräsident sein zu wollen, könnte er in diesen zwei Perioden, in zehn Jahren nahezu das gesamte bayerische CO₂-Budget aufvespern. Das muss man sich einmal verdeutlichen. Wir haben nur noch wenige Jahre, um wirklich eine Trendwende einzuleiten. Deswegen ist besonders wichtig: Wir dürfen keine Zeit mehr verlieren.

(Beifall bei der CSU)

Die Ziele der Staatsregierung gehen aber in eine ganz andere Richtung. Die aktuellen Klimaschutzziele der Staatsregierung sehen bei den energiebedingten CO₂-Emissionen, die 6 Tonnen pro Kopf betragen, bis zum Jahr 2025 eine Reduzierung von gerade einmal einer halben Tonne vor. So werden wir die Ziele von Paris nie erreichen. Rechnen wir zusammen: Unter dem Strich sind wir im Jahr 2050 bei ungefähr der doppelten Menge dessen, was wir laut Paris eigentlich emittieren dürften – der doppelten Menge! Nach mir die Sintflut – das ist anscheinend das Credo der CSU-Staatsregierung, und das muss man in diesem Fall leider wirklich wörtlich nehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir brauchen also schleunigst eine Trendwende. Das Klimagesetz, das wir heute einbringen, hat zentral den Artikel 6 zum Gegenstand. Darin wird die Zielsetzung beschrieben, nämlich eine Halbierung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030. In Artikel 8 beschreiben wir das Landesklimaschutzkonzept; Zwischenziele werden festgelegt, und Sektorziele werden ganz klar ausgewiesen, wo was eingespart werden soll. Die Landesregionalplanung wird in Artikel 10 behandelt – ein ganz wichtiger Bereich. Wo sollen erneuerbare Energien ausgebaut werden? Wo können zum Beispiel Nahwärmenetze für Solarthermieanlagen entstehen? Die Landesplanung hat einen ganz wichtigen Part.

In Artikel 11 kommen wir zu den kommunalen Klimaschutzkonzepten. Da lautet die Ansage, dass alle größeren Kommunen im Stadtrat gemeinsam mit den wichtigen Partnern in der Kommune und mit den Bürgern ein Klimaschutzkonzept erstellen sollen, das wirklich partizipativ erarbeitet wird. Für die Bewusstseinsbildung ist es wichtig,

dass man Potenziale erkennt, dass man Gestaltungsmöglichkeiten einer Kommune identifiziert und am Schluss auch die Wertschöpfung vor Ort generiert.

Schließlich die Wärmeplanung: Ein sehr großer Teil unserer CO₂-Emissionen entsteht im Wärmebereich. Hier haben wir ein riesiges Einsparpotenzial. Die Kommunen sollen eine Wärmeplanung erstellen. Sie sollen angeben, wo Nahwärmenetze aufgebaut werden können, die Solarthermie, Geothermie oder Abwärme nutzen, um wirklich klimaneutrale Lösungen für Quartiere zu schaffen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In Artikel 13 schließlich geht es um die Klimafolgen, um eine Klimaanpassungsstrategie, die aufzeigt, was in welchen Bereichen hinsichtlich Gesundheit, Hitzebelastung in den Städten, Hochwasser, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und so weiter und so fort getan werden muss. Das gilt es zu erarbeiten.

Schließlich noch der Klimaschutz in der öffentlichen Verwaltung: Die öffentliche Verwaltung soll eine Vorreiterrolle einnehmen. Die Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 ist der Leitgedanke. Das gesamte Gedankengut zum Klimaschutz muss in jedes Verwaltungshandeln hinein, muss in die Köpfe hinein. Dann darf eben nicht mehr so etwas wie bei mir in Ansbach passieren, wo vor wenigen Jahren dort das Amt für Ländliche Entwicklung an einer Außentreppe eine elektrische Heizung installiert hat, weil der Hausmeister sie anscheinend nicht mehr freiräumen wollte. Bei unter 4 Grad Celsius wird die Außentreppe geheizt. Das sind Entscheidungen, die dann nicht mehr passieren, wenn wir klar sagen: Unsere öffentliche Verwaltung soll klimaneutral werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Abschließend, liebe Kolleginnen und Kollegen: Wir brauchen klare Ziele und Vorgaben. Nur so können wir die Ziele von Paris erreichen; denn wie Sie sehen, haben wir in den letzten 25 Jahren gerade einmal 10 % Reduktion erreicht. Das funktioniert

nicht. Bayern hat die Power; Bayern hat die klugen Köpfe, um den Weg aufzuzeigen und eine Vorreiterrolle einzunehmen. Es steht viel auf dem Spiel.

Wir müssen es schaffen, dass wir noch einmal mit einem blauen Auge davonkommen und uns die negativen Klimafolgen nicht überrollen. Der Erhalt unserer Heimat, unserer Wälder, unserer Kulturlandschaft steht auf dem Spiel. Gute Lebensbedingungen für unsere Kinder, für die nächsten Generationen sind die Zielsetzung. Deshalb bitten wir um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf. Wir werden dem Gesetzentwurf der SPD ebenfalls zustimmen, der sich in vielen Punkten mit unserem Gesetzentwurf deckt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Kollege von Brunn.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es ist gerade schon gesagt worden: In der letzten Woche hat der Ministerpräsident eine Regierungserklärung im Bayerischen Landtag abgegeben. Er wollte zur Zukunft Bayerns reden. Er hat lange geredet und viel angekündigt, aber er hat tatsächlich nichts, keinen Satz und kein Wort zu der drängendsten globalen Zukunftsfrage überhaupt, zu einer Überlebensfrage der Menschheit gesagt. Herr Söder hat zu Erdüberhitzung und Klimawandel geschwiegen. Dabei hätte er allen Grund gehabt, genau dafür überzeugende Konzepte vorzustellen; denn seit über zehn Jahren geht in Bayern im Klimaschutz gar nichts voran.

(Beifall bei der SPD und des Abgeordneten Thomas Gehring (GRÜNE))

Es gab keine wesentlichen Reduzierungen mehr beim Ausstoß von Treibhausgasen pro Kopf. Die Bayerische Staatsregierung belässt es bei großen Ankündigungen, hinter denen aber nichts Konkretes steht.

Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten gehen wie die Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN einen anderen, besseren Weg. Wir geben uns nicht mit Ihren schönen Worten zufrieden; denn diese Ankündigungspolitik hat nichts mit der Realität zu tun, und sie wird auch nicht der eigentlichen Verantwortung gerecht. Deswegen bringen wir heute – übrigens zum zweiten Mal nach 2013 – ein Klimaschutzgesetz für den Freistaat Bayern in den Bayerischen Landtag ein.

Wir tragen auch in Bayern globale Verantwortung. Schon jetzt müssen nach Berechnungen des UN-Flüchtlingshilfswerks jedes Jahr weltweit 25 Millionen Menschen vor den Folgen des Klimawandels fliehen – 25 Millionen Menschen weltweit. Das sind mehr, als vor Kriegen und bewaffneten Konflikten fliehen. In den nächsten Jahren werden es wahrscheinlich immer mehr werden, wenn die Erdüberhitzung ungebremst voranschreitet. Auch dazu hat der Bayerische Ministerpräsident nichts gesagt. Er will stattdessen lieber eine eigene bayerische Grenzpolizei schaffen und mehr Geflüchtete zurückführen, aber kein Wort von ihm zur heute schon wichtigsten Fluchtursache, dem Klimawandel. Das ist falsch, und das ist verantwortungslos.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Aber auch für Bayern, verehrte Kolleginnen und Kollegen, sind die Folgen der Erdüberhitzung dramatisch. Wir haben darauf schon einen Vorgeschmack bekommen: das Pfingsthochwasser 2013 in Niederbayern, die Sturzflut in Simbach 2016, die extreme Trockenheit in Franken 2017, um nur einige Beispiele zu nennen. Extremwetterereignisse, Hochwasser und Dürre werden weiter drastisch zunehmen. Die Temperaturen in den Städten werden auf ein gesundheitsgefährdendes Maß ansteigen. Die Bedingungen für die Land- und Forstwirtschaft verschlechtern sich zusehends. In den Alpen wird es immer häufiger zu Murenabgängen und Bergstürzen kommen. Der Klimawandel wird auch die Natur, die Tier- und Pflanzenarten in Bayern verändern und massiv gefährden.

Wir setzen dem eine verbindliche und ehrgeizige Strategie mit konkreten Klimaschutzzielen entgegen. Wir wollen eine ehrliche Verursacherbilanz und kein Tricksen und Täuschen bei den Zahlen, wie es von dieser Staatsregierung gemacht wird. Dazu gehört auch ein umfassendes Monitoring. Bayern muss – das ist das große Ziel – bis 2050 in großen, ehrgeizigen Schritten überprüfbar und transparent klimaneutral werden. Klimaneutral heißt, wir wollen bis dahin 95 % der Treibhausgase gegenüber 1990 einsparen. Das ist das wichtigste Ziel. Wir wollen das zum einen durch mehr Energieeffizienz und Energiesparen und zum anderen durch eine Beschleunigung der Energiewende ohne CSU-Windkraftblockade, also ohne die sogenannte 10-H-Regelung, erreichen.

Das Umweltbundesamt hat gerade erst Klimadaten für das vergangene Jahr 2017 vorgelegt. Es wurden etwas weniger Treibhausgase ausgestoßen als im Vorjahr, im Jahr 2016. Die größten Einsparungen gab es erfreulicherweise im Energiebereich. Der Grund dafür ist, dass aufgrund der hohen Windkrafteinspeisung weniger Steinkohle verstromt wurde. Steinkohlekraftwerke wurden sogar abgeschaltet bzw. in die Reserve überführt. Daran merkt man: Wer aus der Kohle aussteigen will – und wir wollen das –, der muss die Windkraft ausbauen und darf sie nicht abwürgen.

(Beifall bei der SPD)

Leider sind deutschlandweit die Fortschritte bei der Energieeinsparung durch eine Zunahme klimaschädlichen Verkehrs fast vollständig zunichte gemacht worden. An diesem Rückschlag für den Klimaschutz hat Bayern einen erheblichen Anteil. Die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen in Bayern sind höher als 1990. Der Anteil des Flugverkehrs ist seitdem um das Dreifache angestiegen. Auch für dieses Problem ist der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung eine Antwort schuldig geblieben. Er denkt lieber in der Vergangenheit und schwärmt vom Autoland Bayern. In der Frage der dritten Startbahn will er natürlich erst recht nicht vor der Landtagswahl Farbe bekennen. Warum? – Das kann sich jeder selbst denken.

Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten wollen eine Verkehrswende. So steht es in diesem Gesetzentwurf. Klimaschutz funktioniert nicht ohne nachhaltige Mobilität. Wir wollen den umweltfreundlichen öffentlichen Verkehr ausbauen und klimafreundliche emissionsfreie Antriebstechniken fördern. Wir wollen außerdem, dass die öffentliche Hand, dass der Freistaat, die Städte und die Gemeinden eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz übernehmen – finanziert vom Freistaat. Wir wollen einen Klimabeirat einsetzen und die bayerische Klimaanpassungsstrategie weiterentwickeln. Klimaschutz, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ist eine Investition in die Zukunft. Der Klimaschutz erhält unsere eigenen Lebensgrundlagen. Der Klimaschutz schützt Menschen und spart Geld; denn er kostet weniger als die Behebung der durch den Klimawandel verursachten Schäden.

(Beifall bei der SPD)

Wer eine gute Zukunft für Bayern will, der muss echten Klimaschutz betreiben. Deswegen wird dieser Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Landtagsfraktion vorgelegt.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Ritt.

Hans Ritt (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wir sind uns alle einig: Eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit und zugleich eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts ist der Klimaschutz. In Bayern haben der Schutz des Klimas und damit verbundene Zielsetzungen eine lange Tradition. Der Klimaschutz bleibt weiterhin vorrangiges Ziel der Staatsregierung. Die Bedeutung des Klimawandels als eine der existenziellen Zukunftsfragen hat Bayern sehr früh erkannt. Bereits 1987 wies der Freistaat Bayern – –

(Florian von Brunn (SPD): Erkennen allein reicht aber nicht, Herr Kollege!)

– Hören Sie bitte zu, Herr Kollege von Brunn. Ich habe Ihnen auch zugehört.

(Florian von Brunn (SPD): Ich höre Ihnen trotzdem zu!)

1987 wies der Freistaat Bayern mit einer Bundesratsentschließung zur Einrichtung eines wissenschaftlichen Klimabeirats auf die Dringlichkeit dieses Themas hin. In seiner Sitzung am 18. Dezember 1987, also vor über 30 Jahren, hat der Bundesrat den Entschließungsantrag Bayerns einstimmig angenommen. Daran erkennen Sie beispielhaft die sehr frühen Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung.

Bayern steht weiterhin zu seiner Klimaverantwortung und ist sich dieser mehr als bewusst. Sehr wichtig ist es, sich des Themas Klimaschutz anzunehmen, und es ist nur recht und billig, sich mit den neuen Möglichkeiten für einen noch besseren Klimaschutz zu befassen. Bei der weltweiten Betrachtung der Lage ist dies auch besonders notwendig.

(Florian von Brunn (SPD): Gibt es denn den Klimabeirat noch?)

– Ich komme gleich zu Ihren Aussagen, keine Angst. – Im internationalen Basisjahr 1990, das man bei der ersten Klimakonferenz 1993 in Rio festgelegt hat, lag der weltweite CO₂-Ausstoß bei 22,3 Milliarden Tonnen. 2016 waren es schon circa 35 Milliarden Tonnen. Mit einem Anteil von 28 % an den globalen Kohlendioxidemissionen war China im Jahr 2016 der weltweit größte CO₂-Emittent. 1990, Herr Kollege von Brunn, war China auf der Karte der CO₂-Emittenten noch nicht aufgeführt. An zweiter Stelle liegen die USA mit 16 % und Indien mit 6,2 %. Zu Ihrer Information: Auf Platz 6 liegt Deutschland mit 2,2 %.

Bayern zählt dagegen mit rund 6 Tonnen energiebedingtem CO₂-Ausstoß pro Kopf und Jahr weltweit mit zu den fortschrittlichsten Industrieländern. Im Vergleich dazu liegen der Bundesdurchschnitt bei rund 9 Tonnen und der Ausstoß in den USA bei 16 Tonnen. Jetzt könnten wir uns auch noch andere Länder in Deutschland anschau-

en: Nordrhein-Westfalen hat pro Kopf 14,5 Tonnen, Brandenburg 22,7 Tonnen. Bremen – Sie werden mir gleich sagen, die Länder, die Sie aufzeigen, haben Kohle – hat pro Kopf 19,4 Tonnen und Niedersachsen 8,5 Tonnen. Da sind wir in Bayern mit 6 Tonnen, wie ich Ihnen aufgezeigt habe, eigentlich an der Spitze der Länder nicht nur in Deutschland, sondern in Europa.

(Florian von Brunn (SPD): Weil Sie Ihre Statistiken manipulieren!)

– Hören Sie bitte mit dem Vorwurf der Manipulation auf. – Während 1990 die CO₂-Emissionen in Bayern bei circa 84 Millionen Tonnen lagen, lagen sie im Jahr 2015 bei 76,7 Millionen Tonnen. Sie sehen, wir geben weniger CO₂ an die Atmosphäre ab. Herr Stümpfig hat vorhin dagegen von 100 Millionen Tonnen pro Jahr für Bayern gesprochen. Ich habe die Zahlen vom Wirtschaftsministerium. Wir liegen in Bayern bei 76,7 Millionen Tonnen.

Auch bundesweit sinken die CO₂-Emissionen. Im Jahr 2015 wurden in Deutschland 790 Millionen Tonnen CO₂ emittiert. 1990, in dem Basisjahr, das wir festgelegt haben, lagen die CO₂-Emissionen in Deutschland bei 1,1 Milliarden Tonnen. Sie sehen, Deutschland reduziert, aber die Welt macht etwas ganz anderes. Ich habe es Ihnen aufgezeigt, 32 Milliarden gegenüber 35 Milliarden. Wir können heute einen Beschluss fassen, dass wir nichts mehr machen, dass wir in Bayern ab morgen den Stecker herausziehen und den Schalter umlegen; wir werden aber feststellen, dass sich die Welt trotzdem nicht ändert. Die Welt emittiert immer mehr CO₂.

Dennoch soll mehr für den Klimaschutz getan werden. Deshalb wurde im Jahr 2014 das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 beschlossen, in Anlehnung an das europäische Minderungsziel, die Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 % zu reduzieren. Das strebt Bayern an.

(Florian von Brunn (SPD): Strebt an!)

– Den Beschluss haben wir gefasst. Das machen wir, und das setzen wir auch um. Die Treibhausgasemissionen sollen auf zwei Tonnen pro Kopf und Jahr gesenkt werden. Ein ganzes Maßnahmenpaket, von der energetischen Sanierung staatlicher und kommunaler Gebäude über die Renaturierung von Mooren bis hin zu Projekten der Energietechnologie, ergänzt jetzt die bewährte Dreifachstrategie aus Reduktion, Anpassung und Forschung.

Bayern investiert in den Klimaschutz bereits mehr als jedes andere Bundesland. Von 2008 bis 2014 wurde hierfür über eine Milliarde Euro ausgegeben. Im Doppelhaushalt 2017/2018 stehen rund 190 Millionen Euro für das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 bereit, unter anderem für folgende Maßnahmen: Mit 40 Millionen Euro kann die energetische Sanierung staatlicher Gebäude weiter vorangetrieben werden. Fast 30 Millionen stehen für Projekte der Energietechnologie zur Verfügung sowie 40 Millionen Euro für Energieprogramme wie das 10.000-Häuser-Programm. Projekte für Bioenergie und für nachwachsende Rohstoffe werden mit rund 11 Millionen Euro gefördert und Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz mit rund 9 Millionen Euro. Für die Maßnahmen zum Schutz und zur Renaturierung von Mooren als bedeutenden Kohlenstoffsinken werden wir jährlich zwischen 2,5 und 3 Millionen Euro investieren.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Sie sehen, wir investieren.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Zu wenig!)

Leider ist meine Zeit abgelaufen.

(Allgemeine Heiterkeit – Florian von Brunn (SPD): Leider oder Gott sei Dank?)

Ich könnte noch viele Maßnahmen aufzählen.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege Ritt, Sie bekommen noch zwei Minuten nach einer Zwischenbemerkung vom Kollegen von Brunn.

Hans Ritt (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Das ist super. Danke, Herr von Brunn, Sie geben mir noch zwei Minuten Zeit.

Florian von Brunn (SPD): Lieber Herr Kollege, es geht doch nichts voran beim Klimaschutz in Bayern. Gemessen am Pro-Kopf-Ausstoß geht gar nichts voran. Da können Sie uns viel erzählen und sagen, was Sie alles machen wollen. Gemessen wird man an Taten, nicht an Worten.

Sie sagen immer, man solle nach China sehen, dort werde viel mehr emittiert. Dem ist entgegenzuhalten, dass China pro Kopf nicht weit von Bayern entfernt ist. Sie sollten einmal hochrechnen. China hatte letztes Jahr ein Wirtschaftswachstum von 7 %, aber die Emissionen sind nicht einmal um 2 % gestiegen.

Zum Schluss möchte ich Ihnen ein Zitat entgegenhalten, und vielleicht wissen Sie, von wem es ist: "Beim Klimaschutz kommt es auf alle an, nicht nur auf China und die USA." Wissen Sie zufällig, von wem das ist? – Das hat Markus Söder im Dezember 2010 zur "Süddeutschen Zeitung" gesagt. Vielleicht sollten Sie die alten Zitate Ihres Ministerpräsidenten doch einmal nachsehen.

Eine Abschlussfrage möchte ich auch noch stellen: Gibt es den Klimabeirat in Bayern noch? Von dem hat man in der letzten Zeit nichts mehr gehört.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Hans Ritt (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Ich habe Ihnen die Zahlen genannt und gesagt, dass wir bereits über eine Milliarde Euro in diesem Bereich ausgegeben haben. Von Ihnen, Herr von Brunn, habe ich nur gehört, dass Sie die 10-H-Regelung kappen wollen und mehr Windräder wollen.

(Florian von Brunn (SPD): Wir sind ja auch im Autoland Bayern!)

Sie nehmen nicht zur Kenntnis, dass wir heute schon ein Überangebot von Sonne und Wind haben, nämlich 98 Gigawattstunden bei einem Höchststromverbrauch von 82 Gigawattstunden.

(Florian von Brunn (SPD): Sie wollen zurück in die Steinzeit!)

Wir haben – das sollten Sie zur Kenntnis nehmen – eine Überversorgung mit Sonne und Wind. Aber wir haben dennoch ein großes Problem. Bei der großen Kälte am 24. Januar 2017 lieferten uns um 7.00 Uhr in der Früh Wind und Sonne 0,7 Gigawattstunden. Um 9.00 Uhr waren es 2 Gigawattstunden von 98 Gigawattstunden. Das haben Sie zur Kenntnis zu nehmen. Und was macht man in dieser Zeit? – Wir nehmen in dieser Zeit Spitzenlastkraftwerke in Betrieb, die mit Schweröl betrieben werden.

(Florian von Brunn (SPD): Anstatt Wärmespeicher auszubauen und die Energietechnik zu fördern!)

Das akzeptieren Sie. Deswegen hat der Ministerpräsident Folgendes gesagt: Er möchte auf Bayern-Sprit setzen.

(Florian von Brunn (SPD): Zurück in die Steinzeit!)

Man gewinnt ihn, indem man Sonnen- und Windstrom in Methanisierungsanlagen einsetzt. Power-to-X nennt man diese Wunderwerke; eigentlich möchte ich es nicht so nennen, aber es ist eine Möglichkeit, und darauf ist der Ministerpräsident eingegangen. Sie hören das aber nicht, Sie wollen es gar nicht hören, Sie blenden das aus.

(Florian von Brunn (SPD): Wir wollen Taten sehen und nicht nur Worte hören!)

Ich fordere Sie auf: Beenden Sie Ihre Ideologie!

(Beifall bei der CSU)

Fordern Sie nicht noch mehr Windkraftträder oder noch mehr PV-Parks, sondern fordern Sie mit uns die Speicherung dieses regenerativen Stroms. Das ist der entscheidende Faktor.

(Florian von Brunn (SPD): Das haben Sie in den letzten Jahren auch nicht gemacht!)

Dies ist die entscheidende Formel, um die Energiewende zu schaffen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Gut, dass ich noch vor diesem vollen Haus reden kann, dass noch einige geblieben sind, um zuzuhören.

(Zurufe von der CSU)

Herzlichen Dank, das ist sehr nett. Ich weiß das zu schätzen.

Das Jahr 2016 war das wärmste der Erdgeschichte. Hauptursache war der Klimawandel. Wir müssen handeln. Das zeigt sich nicht nur in Bayern, sondern in der ganzen Bundesrepublik. Im Koalitionsvertrag der GroKo war hinsichtlich des Klimaschutzes kaum was zu finden. Bei der GroKo war auch die CSU dabei. Das Klimaziel für 2020, den Treibhausausstoß gegenüber 1990 um 40 % zu reduzieren, wird nicht erreicht. Man schätzt, maximal werden es 32 % sein.

Um den Kohleausstieg sollen sich andere kümmern. Das ist durchaus ein Defizit. Daran ist auch CSU beteiligt. Da hat uns die Staatsregierung natürlich auch enttäuscht; denn der Klimaschutz ist eigentlich das herausragende Ziel der Zukunft. Warum kommt es dann in der Regierungserklärung unseres Ministerpräsidenten nicht vor?

Bayern ist schon lange kein Vorreiter mehr. Es war vielleicht einmal einer. Das bekommen wir immer wieder gesagt.

(Florian von Brunn (SPD): So fangen Märchen an! Es war einmal!)

Aus diesem Grunde sollten wir den Klimaschutz ganz nach oben stellen. Deswegen haben wir FREIEN WÄHLER einen Gesetzentwurf eingebracht, der vorsieht, den Klimaschutz in der Bayerischen Verfassung zu verankern. Das genügt natürlich nicht, wenn wir es nur in die Verfassung hineinschreiben, wie es bereits Herr Arnold gesagt hat; wir müssen weiter nach unten gehen. Deshalb sind die beiden Gesetzentwürfe von GRÜNEN und SPD gut und insgesamt richtig. Das muss man einmal ganz klar sagen.

(Beifall bei der SPD)

Ich komme jetzt zum Gesetzentwurf der SPD. Die SPD hat richtig erkannt, dass beim Klimaschutz endlich Verbindlichkeit hergestellt werden muss. Das steht in Artikel 7.

In Artikel 9 ist die Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen normiert. Das ist ganz wichtig. Dazu gab es auch schon Anträge von den FREIEN WÄHLERN. Man muss das immer wieder anmahnen; denn die Bevölkerung orientiert sich an der öffentlichen Hand. Wenn die öffentliche Hand Vorbildwirkung hat, werden die Bürger nachziehen.

Artikel 10 geht intensiv auf die Rolle der Kommunen ein. Das ist ebenfalls ein wichtiger Punkt, den wir FREIE WÄHLER betonen. In Ihrem Gesetzentwurf findet sich richtigerweise die Forderung, dass die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Was von den Kommunen künftig gefordert wird, ist nur mit großem finanziellen und personellen Aufwand zu schaffen. Da muss der Staat beispielsweise durch ein Förderprogramm helfen. Die SPD-Forderung nach klimaneutralen Gebäuden nach Artikel 11 kann man unterstreichen. Jedoch sollte ein Passus eingebaut werden, mit dem verhindert wird, dass die Mieten in einem weiteren Zyklus in unbezahlbare Höhen steigen. Wir werden hierzu einen Änderungsantrag einbringen.

Nun zum Gesetzentwurf der GRÜNEN: Es ist richtig, dass der Klimaschutz eine Querschnitts- und Gemeinschaftsaufgabe ist und dass auch bei den Bildungseinrichtungen angesetzt werden muss. Ich sage immer: Klimaschutz beginnt im Kopf. Wir erreichen ihn nur durch Verhaltensveränderungen. Dafür sind die Bildungseinrichtungen wichtig und notwendig.

Im Gesetzentwurf der GRÜNEN ist auch eine klimaneutrale Verwaltung genannt. Eine solche wurde auch in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hessen, eingeführt. Was in Hessen mit Grün und Schwarz geht, müsste auch in Bayern möglich sein. Der Antrag wurde aber leider abgelehnt.

Klimaschutzziele sind wichtig. Wenn wir etwas erreichen wollen, müssen wir uns verpflichtende Ziele setzen. Wir brauchen dazu ganz konkrete Aussagen. Der Umweltminister hat gesagt, wir wollen bei den energiebedingten Emissionen deutlich unter 6 Tonnen pro Kopf und Jahr kommen. Was bedeutet das? – Meint er damit 5,9, 5,8, 4,0 oder 3,0 Tonnen? Gleichzeitig schreibt er, er wäre auch für verbindliche Klimaziele. Herr Umweltminister, das ist eigentlich ein Widerspruch. Ich hoffe, Sie haben das gemerkt. Sie müssten konkret sagen, auf welche Zahl Sie heruntergehen wollen.

Die Ausweitung auf den Flugverkehr im Gesetzentwurf der GRÜNEN ist mutig. Der Flugverkehr ist ein großer CO₂-Verursacher. Hier geht es auch um das Landesentwicklungsprogramm.

Eines fehlt jedoch in dem Gesetzentwurf der GRÜNEN. Sie haben zwar die Kommunen genannt, die Kommunen sind jedoch die Hauptträger des Klimaschutzes. Deshalb brauchen sie ein Förderprogramm. Wir brauchen kommunale Klimaschutzziele. Deren Erreichung muss aber durch ein staatliches Förderprogramm erleichtert werden. Wir haben das dafür nötige Geld. Wir haben Geld für die Grenzpolizei, also haben wir auch Geld für ein solches Förderprogramm.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Ende.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Auch der Klimabeirat ist wichtig und richtig. Sie haben dafür aber nur Professoren vorgesehen. Wir wollen im Klimabeirat auch Vertreter der Kommunen haben. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen. – Grundsätzlich stimmt die Richtung beider Gesetzentwürfe.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, die Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Nun gebe ich nur noch das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Kreuzer, Reiß, Ländner und anderer und Fraktion (CSU) betreffend "Keine gemeinsame Sache mit Linksextremisten und anderen verfassungsfeindlichen Organisationen machen – Appell an demokratische Parteien", Drucksache 17/21877, bekannt. Mit Ja haben 73 und mit Nein 39 Kolleginnen und Kollegen gestimmt. Es gab 12 Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Dringlichkeitsantrag angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Wir haben eine Punktlandung gemacht. Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen eine schöne Heimreise.

(Schluss: 18.02 Uhr)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Markus Rinderspacher, Natascha Kohnen,
Florian von Brunn u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 17/21763

**für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung des
Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des
Bayerischen Landesplanungsgesetzes**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Florian von Brunn**
Mitberichterstatter: **Dr. Martin Huber**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 28. Juni 2018 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 5. Juli 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 207. Sitzung am 19. September 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 20. September 2018 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Christian Magerl
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Nata-scha Kohnen, Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuen-stuhl, Herbert Woerlein, Annette Karl, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Harald Güller, Susann Biedefeld, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 17/21763, 17/23942

für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsge-setzes

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Martin Stümpfig

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Florian von Brunn

Abg. Dr. Otto Hünnerkopf

Abg. Herbert Woerlein

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Hans Ritt

Staatsminister Dr. Marcel Huber

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 5 und 6** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern - Bayerisches Klimagesetz (Drs. 17/21585)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Natascha Kohnen, Florian von Brunn u. a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Bayern und zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Drs. 17/21763)

- Zweite Lesung -

Ich erinnere noch einmal daran, dass zu Tagesordnungspunkt 5 namentliche Abstimmung beantragt ist. Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 36 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Unser erster Redner ist der Kollege Stümpfig. Bitte schön, Herr Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute ist die letzte Sitzung in diesem Hohen Haus in dieser Legislaturperiode. Heute ist auch die letzte Gelegenheit für die CSU-Fraktion, mit der Zustimmung zu unserem Klimaschutzgesetz in dieser Legislatur etwas Handfestes zum Klimaschutz zu bewirken; denn die Bilanz der CSU-Fraktion bzw. der CSU-Staatsregierung beim Klimaschutz ist verheerend. Im Vergleich zu 1990 haben wir hier gerade einmal Einsparungen in Höhe von 10 %. Das Ziel, wie Sie alle wissen, liegt bei 40 % bis 2020. Hier liegt also wirklich eine verheerende Bilanz vor. Da sagen wir GRÜNE nur: So kann es nicht weitergehen!

(Beifall bei den GRÜNEN)

In dieser Legislaturperiode haben wir sehr viele Anträge zum Thema Klimaschutz gestellt, ob im Landwirtschaftsausschuss, Wirtschaftsausschuss oder Umweltausschuss. Sie von der CSU-Fraktion haben hier nichts vorgelegt. Sie haben nur unsere Anträge konsequent abgelehnt. Es gibt bei der CSU-Staatsregierung keine verbindlichen Ziele, bei denen wir sagen könnten: Mit diesen Zielen können wir die Ziele von Paris erreichen.

Unser Klimaschutzgesetz legt die Ziele klar fest. Ich habe in der Ersten Lesung den Budgetgedanken schon ausführlich erläutert. Maximal 1.300 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente dürfen wir in Bayern noch emittieren, um das Zwei-Grad-Ziel einzuhalten. Wir müssen bis zum Jahr 2030 auf 3,5 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Kopf runter. Das sind Zielsetzungen, die dann verbindlich formuliert wären. So muss es funktionieren. Anders wird uns das nicht gelingen; denn die Staatsregierung steuert mit ihren Zielen auf eine Erwärmung von drei bis vier Grad zu. Das Einzige, was man zu diesen Zielsetzungen noch sagen kann: Sie werden in den Bilanzen selbst geschneidert. Da ist die Rede vom Quellenverbrauch, oder die Verursacherbilanz wird durcheinander gewürfelt. Wir haben immer wieder neue Berechnungsmethoden, sodass wir langjährige Reihen gar nicht verstehen können. Die Berechnung ist, was zum Beispiel den Landwirtschaftsbereich angeht, nicht vollständig. Da haben wir heute Morgen von unserem Ministerpräsidenten Herrn Söder erst wieder hören müssen: Ja, jetzt sollen die Landwirte als die Buhmänner für den Klimawandel hingestellt werden. – Nein, Herr Söder, so ist es nicht. Aber wir brauchen eine ehrliche Bilanz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben uns in unseren Klimaschutzgesetzen viel Mühe gemacht und versucht, Anteile durch das Herunterbrechen von Zahlen der Bundesregierung, weil es auf bayerischer Ebene nichts gibt, herauszufinden. Demnach geht ungefähr ein Viertel der CO₂-Emissionen nun mal auf das Konto der Landwirtschaft. Da können wir nicht, wie Sie

von der CSU-Staatsregierung das machen, nach der Vogel-Strauß-Methode einfach sagen, das interessiert uns nicht. Man muss sich dieser Herausforderung stellen. Zu dem Grund, warum Sie hier keine Antwort auf diese Zukunftsfragen haben, möchte ich meine Vorsitzende, die Katha Schulze, zitieren. Sie sagte heute Morgen: Sie sind hier gnadenlos überfordert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie sind hier gnadenlos überfordert; denn Sie müssten zum ersten Mal Ihre ganze Politik, dieses ganze Neoliberale, das nur auf Wachstum, Wachstum, Wachstum, setzt und unsere natürlichen Lebensgrundlagen zerstört, hinterfragen. Stattdessen praktizieren Sie nur die Vogel-Strauß-Methode. Wie überfordert Sie sind, hat sich auch in den Debatten im Umweltausschuss, im Wirtschaftsausschuss und im Plenum gezeigt. Die Debatte war fachlich – das muss ich leider sagen, liebe Kollegen und Kolleginnen – unterirdisch. Pauschal hieß es da von Ihrer Fraktion nur "Brauchen wir nicht" und "Ein Klimaschutzgesetz ist nicht notwendig."

Ich blicke auf heuer zurück, auf diesen Hitzesommer mit vertrockneten Ernten und massiven Schäden, und Sie von der CSU-Fraktion sagen: Nein, Klimaschutz ist nicht notwendig, brauchen wir nicht. – Wir hatten nicht fünf heiße Tage wie normalerweise, sondern wir hatten über 20. Da sagen Sie: Klimaschutz brauchen wir nicht. Wir brauchen doch kein Klimaschutzgesetz. – Es gibt Tiefststände beim Grundwasser und Tiefststände in unseren Trinkwasservorräten. Die Schwäbische Rezat in meinem Heimatraum in Weißenburg ist heuer komplett ausgetrocknet. Da sagt die CSU-Fraktion: Klimaschutz? Nicht notwendig. – So kann man das weiter fortsetzen bis beispielsweise hin zur Permafrostgeschichte. Sie fahren gerne auf die Zugspitze hinauf und schwingen tolle Reden, aber die Umweltforschungsstation des Schneefernerhauses hat einen Tunnel durch den Gipfel gebohrt und festgestellt, dass der Permafrost auf der Zugspitze von außen nach innen immer mehr abschmilzt. Da stellen Sie sich dann oben hin und sagen: Klimawandel, Klimaschutz? Brauchen wir nicht, gibt es doch alles gar nicht.

(Ingrid Heckner (CSU): Das ist doch nicht wahr!)

Der Gipfel von dem Ganzen war der Herr Ritt im Umweltausschuss, der dieses Jahr bei seiner Erwiderung zu uns gesagt hat, es gab doch auch im 12. und 13. Jahrhundert eine solche Heißphase, eine Klimaerwärmung. Er stellt in Frage, dass das, was wir momentan erleben, menschengemacht ist.

(Katharina Schulze (GRÜNE): Wahnsinn!)

Da muss ich jetzt wirklich sagen: Sie gehen langsam vom Ignorieren des Klimawandels zum Leugnen des Klimawandels über. Da machen wir GRÜNE einfach nicht mehr mit.

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER))

Wir haben hier unser Klimagesetz eingebracht. Wir wollen den Menschen Mut geben, Ihnen aber auch die Wahrheit sagen; denn diese Herausforderung ist wirklich nicht gering. Aber wir brauchen ernsthafte Maßnahmen, und nicht immer irgendwelche Placebomaßnahmen. Mit unserem Klimagesetz wollen wir verbindliche Ziele einführen: 3,5 Tonnen pro Kopf bis 2030. Wir wollen ein Landesklimaschutzkonzept, das Sektorziele für Verkehr, Landwirtschaft, Wärme und Strom enthält. Wir wollen bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung einführen, damit die öffentliche Hand vor-macht, wie wir es in der Praxis schaffen, Klimaschutz wirklich umzusetzen. Es gibt einen Klimarat, es gibt verbindliche Ziele und es gibt ein Monitoring. Dieses ganze Paket wird in den einzelnen Kommunen zusammen mit Klimaschutzmanagern durch-dekliniert. Wir brauchen in den einzelnen Kommunen eine gute Beratung, was die ein-zelnen Kommunen und Verwaltungsebenen und der Einzelne beim Klimaschutz wirk-lich tun können.

Das müssen wir umsetzen; denn die Zielsetzung, hier endlich eine Trendwende zu er-reichen, stellt eine große Herausforderung dar. Wir GRÜNE wollen es anpacken. Ich

bitte heute um Ihre Zustimmung. Wir haben heute extra namentliche Abstimmung beantragt, damit Sie als einzelne Abgeordnete sagen können, mir ist der Klimaschutz ein Herzensanliegen, so wie wir GRÜNE sagen, dass er uns ein Herzensanliegen ist und wir in Bayern mit unserem Klimagesetz einen Meilenstein für den Klimaschutz setzen wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege von Brunn.

Florian von Brunn (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Kurz vor der Klimakonferenz 2015 hat der amerikanische Präsident, damals Barack Obama, gesagt: Wir sind die erste Generation, die die Auswirkungen des Klimawandels spüren, und die letzte Generation, die etwas gegen ihn unternehmen kann. – Im aktuellen CSU-Wahlprogramm stellt Markus Söder die Behauptung "Wir managen die Zukunft" auf. Aber im ganzen Programm findet sich kein Wort zu der wichtigsten Zukunftsfrage der Menschheit, dem Klimaschutz. Nein, meine Damen und Herren von der CSU, Sie managen nicht die Zukunft. Sie leben mit Ihrer Politik in der Vergangenheit.

(Beifall bei der SPD)

Daran ändert Ihr Last-Minute-Angebot in der heutigen Regierungserklärung auch nichts. Auch für Bayern sind die Folgen der Klimaerhitzung dramatisch. Wir haben schon einen Vorgeschmack darauf bekommen: Das Pfingsthochwasser 2013, die Sturzflut in Simbach 2016, die extreme Trockenheit in Franken 2017 und ganz aktuell der Hitze- und Trockenheitssommer 2018, der alle bisherigen Rekorde übertrifft. Das zeigt: Extremwetterereignisse, Hochwasser und Dürre nehmen weiter dramatisch zu. Die Temperaturen in den Städten steigen auf ein gesundheitsgefährdendes Maß. Die Bedingungen für die Land- und Forstwirtschaft verschlechtern sich zusehends. Die Naturgefahren steigen überall an, und der Klimawandel schädigt die Tier- und Pflan-

zenwelt in Bayern. Wir tragen in Bayern auch eine globale Verantwortung. Schon jetzt müssen jedes Jahr 25 Millionen Menschen vor den Folgen der Klimaerhitzung fliehen. In den nächsten Jahren könnten es immer mehr werden. Deswegen brauchen wir unbedingt verbindliche und ehrgeizige Klimaschutzziele. Die Temperatur in diesem Jahrhundert darf auf keinen Fall um mehr als 2 Grad steigen, besser nur um 1,5 Grad. Wir müssen das schnell auf den Weg bringen, wie es Barack Obama gesagt hat: Wir sind die letzte Generation, die etwas gegen den Klimawandel tun kann. Gerade in Bayern müssen wir die Ärmel in der Klimaschutzpolitik endlich hochkrepeln. Seit über zehn Jahren geht hier in Bayern nichts voran. Seit zehn Jahren gab es in Bayern keine Reduzierung von Treibhausgasen mehr. Ich belege das gern mit konkreten Fakten. Laut den aktuellen Daten des zuständigen Bund-Länder-Arbeitskreises hat Bayern unter Horst Seehofer und Markus Söder seit 2007 keine Verringerung der Treibhausgasemissionen mehr geschafft. Zuletzt sind die Pro-Kopf-Werte bei den energiebedingten Treibhausgasemissionen sogar wieder leicht angestiegen. Auch bei den Treibhausgasemissionen des Verkehrs gab es einen Anstieg.

Im Verkehrsbereich leisten Sie sogar selbst den Offenbarungseid. In Ihrem eigenen Umweltbericht aus dem Jahr 2015 steht nämlich: Die Emissionen aus dem Flugverkehr stiegen seit 1990 um mehr als das Dreifache an. Mit etwa 26 Millionen Tonnen verursacht der Straßenverkehr weiterhin den größten Anteil. – Das passt zu Ihrem CSU-Wahlprogramm. Dort steht es auch so. Bayern ist ein Autoland. Ja, aber leider kein Klimaschutzland und kein CO₂-Freistaat. Dafür tragen Sie die Verantwortung.

(Beifall bei der SPD)

Ein anderes Beispiel sind die Moore. Moore können enorme Mengen an CO₂ speichern, aber nur, wenn sie intakt sind. Von rund 220.000 Hektar bayerischer Moore sind nur noch rund 5 % in einem naturnahen Zustand. Sie haben deswegen schon ein Moorprogramm aufgelegt. Bis 2014 haben Sie gerade mal 800 Hektar von 220.000 Hektar renaturiert. Diese Beispiele zeigen, was Ihre Klimapolitik wirklich ist, nämlich heiße Luft und viel Lärm um nichts.

Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten geben uns damit nicht zufrieden. Deswegen legen wir zum zweiten Mal seit 2013 ein ehrgeiziges Klimaschutzgesetz für den Freistaat Bayern vor. Echte Klimaschutzpolitik fängt schon mal mit ehrlichen Zahlen an. Wir wollen eine Klimaverursacherbilanz für Bayern, kein Tricksen und Täuschen bei den Zahlen, so wie Sie es praktizieren.

(Beifall bei der SPD)

Unser Ziel lautet: Bayern muss bis zum Jahr 2050 in schnellen Schritten, überprüfbar und transparent, klimaneutral werden. Das heißt für uns: Wir wollen bis dahin 95 % der Treibhausgase gegenüber dem Jahr 1990 einsparen. Das ist das wichtigste Ziel. Wir wollen das durch mehr Energieeffizienz, Energiesparen und neuen Schwung in der Energiewende erreichen. Dafür wollen wir die CSU-Windkraftblockade, diese unsinnige 10-H-Regelung, so schnell wie möglich aufheben.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, seit Kurzem kennen wir die Klimadaten für das vergangene Jahr 2017. Es wurden etwas weniger Treibhausgase ausgestoßen als im Jahr davor. Die größten Einsparungen gab es erfreulicherweise im Energiebereich. Der Grund dafür ist, dass durch die hohe Windkrafteinspeisung weniger Steinkohle verstromt werden musste. Vor dem Hintergrund dessen, was gerade im Hambacher Forst abläuft, sage ich ganz bewusst: Wir müssen und wir werden aus der Kohle aussteigen. Wir wollen keine Braunkohleverstromung mehr.

(Beifall bei der SPD)

Wer aber aus der Kohle aussteigen will, der muss die Windkraft ausbauen und darf sie nicht abwürgen. Das ist doch klar. Leider sind die Fortschritte durch die regenerativen Energien deutschlandweit aufgrund der Zunahme des klimaschädlichen Verkehrs fast vollständig zunichtegemacht worden.

(Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

– Sie können sich gerne zu einer Zwischenbemerkung melden.

Daran hat Bayern einen erheblichen Anteil. Markus Söder und die jetzige Staatsregierung haben kurz vor der Landtagswahl ihre vermeintlich neue Liebe für den öffentlichen Verkehr entdeckt. Aber wie glaubhaft ist das? – Seit Jahren machen Sie Versprechungen, die nicht eingehalten werden. Jetzt kurz vor der Landtagswahl soll plötzlich alles gut werden. Sie erinnern an jemanden, der an Silvester immer große Pläne schmiedet, nur um damit im neuen Jahr zu scheitern und sich zum Jahresende wieder das Gleiche vorzunehmen. Das ist doch Ihr Prinzip bei der CSU.

(Volkmar Halbleib (SPD): Dreikönig ist es schon wieder vorbei!)

Wer glaubt Ihnen schon, dass Sie auf umweltfreundlichen Verkehr setzen, wenn Sie das Autoland Bayern beschwören?

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Florian von Brunn (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Der Kollege soll eine Zwischenbemerkung machen. Ich wollte heute schon zwei Zwischenfragen stellen. Die anderen Kollegen haben das nicht zugelassen. Dann muss ich es einfach genauso handhaben.

Bis heute wollen Sie die Hardware-Nachrüstung von den Autofahrern zahlen lassen, anstatt vom Verursacher, der Autoindustrie. Sie wollen um jeden Preis die dritte Startbahn am Münchner Flughafen bauen. Der erste Wasserstoff-Brennstoffzellenzug wird nicht in Bayern, sondern in Niedersachsen fahren.

Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten wollen eine echte Verkehrswende. So steht es in diesem Gesetzentwurf. Klimaschutz geht eben nicht ohne nachhaltige Mobilität. Wir wollen den umweltfreundlichen öffentlichen Verkehr schnell ausbauen und emissionsfreie Antriebe fördern. Dazu gehört ein viel schnellerer Ausbau der S-Bahn in München und in Nürnberg-Fürth-Erlangen, die Schaffung von Stadt-Umland-Bahnen in allen größeren bayerischen Städten sowie gut getaktete Busverbindungen, land-

kreisübergreifend im gesamten ländlichen Raum. Dazu gehört auch der Einstieg in den kostenfreien Nahverkehr – jetzt und nicht im Jahr 2030, wie das Herr Söder versprochen hat.

(Beifall bei der SPD)

Zudem wollen wir, dass die öffentliche Hand, der Freistaat, die Städte und die Gemeinden eine Vorreiterrolle beim Klimaschutz übernehmen, finanziert vom Freistaat, beispielsweise beim öffentlichen Gebäudebestand. Wir wollen ein echtes Klimaprogramm für die bayerischen Moore, das nicht im Mikrobereich steckenbleibt. Wir wollen einen unabhängigen Klimabeirat. Wir wollen viel schneller und umfassender Vorsorge gegen die Klimaerhitzung in Bayern treffen und die entsprechenden Anpassungsstrategien verbessern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Klimaschutz ist eine Investition in die Zukunft und eine Verpflichtung gegenüber unseren Kindern. Klimaschutz heute spart Geld für die Zukunft; denn er kostet weniger als die Behebung der durch die Klimaerhitzung verursachten Schäden. Wer eine gute Zukunft für Bayern wirklich will, der muss echten Klimaschutz betreiben. Dafür stehen wir. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Der nächste Redner ist Herr Dr. Hünnerkopf.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die zwei Gesetzentwürfe von den GRÜNEN und der SPD haben das Ziel, ein eigenes Klimaschutzgesetz zu installieren. Die SPD hat die zusätzliche Forderung erhoben, das Landesplanungsgesetz zu ändern, um im Rahmen der Raumordnung klimarelevante Maßnahmen in den Regionalplänen festlegen zu können. Das ist Gegenstand dieser Diskussion.

Nach der Ersten Lesung haben wir diese Vorschläge im Umweltausschuss, im Wirtschaftsausschuss und im Verfassungsausschuss diskutiert. Meine Damen und Herren, wir haben sie intensiv und kontrovers diskutiert. Lieber Herr Kollege Stümpfig, wenn Sie nicht zufrieden waren, ist das Ihr Problem. Ich darf Ihnen sagen, dass aus unserer Sicht beide Gesetze im Grunde genommen gut gemeint sind, aber keine neuen Erkenntnisse liefern.

Ich nenne als Stichwort den Pro-Kopf-Ausstoß von CO₂. Wir befinden uns mit rund 6 Tonnen in einem guten Bereich. Sie haben das Ziel, den Pro-Kopf-Ausstoß auf 3,5 Tonnen zu reduzieren. Unser Ziel sind 2 Tonnen Pro-Kopf-Ausstoß von CO₂. Deswegen kommt von Ihnen explizit nichts Neues. Wir haben in unserem Klimaschutzprogramm, dem Energieprogramm und der Klimaanpassungsstrategie bereits schlüssige und probate Instrumentarien, um voranzukommen. Ihr Ansatz ist mehr der ordnungspolitische, ich will nicht sagen planwirtschaftliche. Irgendwann oder auch gar nicht kommt die Eigeninitiative. Wir gehen den anderen Weg: Wir setzen zunächst Anreize für die Freiwilligkeit und ergänzen diese mit ordnungspolitischen Maßnahmen.

Beim Stichwort Autoland Bayern geht es um den CO₂-Ausstoß. Unser Ansatz, am Diesel festzuhalten, kann nicht so falsch sein. Im Hinblick auf den CO₂-Ausstoß ist der Diesel immer noch unbestritten günstiger als das Benzin-Auto. Lieber Kollege Florian von Brunn, ich bitte, Folgendes zur Kenntnis zu nehmen, Sie haben es heute gehört: Bei der Nachrüstung setzen wir nicht auf Eigenbeteiligung, sondern wir wollen, dass die Kosten von den Autoherstellern übernommen werden.

(Florian von Brunn (SPD): Davon habe ich heute nichts gehört! Davon wurde nichts gesagt!)

– Das wurde gestern Abend auch in der Diskussion mit Herrn Hartmann gesagt.

(Florian von Brunn (SPD): Das wurde heute überhaupt nicht deutlich!)

– Ich glaube, es wurde deutlich gesagt, dass das unser Ziel ist. Und das ist so.

Meine Damen und Herren, diese Gesetze sind nicht notwendig. In Artikel 141 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung steht als Staatsziel der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ein sparsamer Umgang mit der Energie. In dem Klimaschutzprogramm Bayern 2050 wird eine Milderung des Klimawandels angestrebt, was nicht bestritten werden kann. Niemand von uns stellt auch nur ansatzweise in Frage, dass uns der Klimawandel an allen Stellen trifft. Viele, die sich damit befassen, und auch ich sehen den Klimawandel als die wesentliche Herausforderung in der Umweltpolitik. Unbestritten müssen wir in unserer Zuständigkeit das tun, was wir tun können. Ich komme auf die Ansätze noch zurück. Wir leben aber nicht auf einer Insel. Die Ereignisse greifen auch deshalb Platz, weil wir weltweit unterwegs sind.

Beim Klimaschutzprogramm geht es um Einsparungen und um die Steigerung der Energieeffizienz. Ich weiß nicht, was daran neu sein sollte.

(Florian von Brunn (SPD): Neu ist, dass wir Fortschritte wollen, es aber keine Fortschritte gibt!)

– Das wollen wir auch, und dabei sind wir mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien auf einem recht guten Weg.

(Florian von Brunn (SPD): Wer regiert denn seit Jahrzehnten in Bayern?)

Lassen Sie mich zu diesem Thema auch Folgendes anmerken, weil es immer wieder angesprochen wird. Bei der Windkraft haben wir immer Bürgerenergiegenossenschaften propagiert. Was war denn vorher der Fall? Irgendjemand konnte sich einen probaten günstigen Standort für ein Windrad sichern und es bauen, und die Menschen mussten es dann hinnehmen. Jetzt könnten die Menschen selber die Spielräume nutzen.

(Jürgen Mistol (GRÜNE): Das macht aber keiner, weil die Spielräume nicht da sind!)

– Doch, die sind da. Wenn sich die Menschen vor Ort einigen, dass sie ein Windrad haben wollen, können sie es realisieren. Da gibt es überhaupt kein Hindernis.

(Florian von Brunn (SPD): Wie viele Windräder sind denn genehmigt worden?)

Ich weiß, wovon ich rede. Ich bin im Aufsichtsrat eines Energieversorgers, und wir haben in den letzten Jahren immer noch Windkraftanlagen zusammen mit den Bürgern gebaut.

(Beifall bei der CSU)

Wir haben die Bürger beteiligt, und diese Anlagen wurden realisiert.

(Florian von Brunn (SPD): Wie viele wurden nach 10H genehmigt?)

Ich finde es unangemessen, wenn es so hingestellt wird, dass Windkraftanlagen grundsätzlich nicht möglich sind. Damit ist es auch möglich, in der Versorgung mit regenerativen Energien voranzukommen.

Im Klimaschutzprogramm ist auch ein verstärkter Moorschutz enthalten, lieber Kollege von Brunn. Natürlich können wir apodiktisch fordern, dass die Moore geschützt werden. Das muss ich dann über die Köpfe der Menschen hinweg festlegen. Wir wollen dabei aber die Menschen mitnehmen. Das bedarf im einen oder anderen Fall noch längerer Diskussionen, um dabei voranzukommen. Sie werden aber doch nicht sagen wollen, dass auf mehreren tausend Hektar Fläche purer Moorschutz betrieben wird. Dazu bekommen Sie in der Öffentlichkeit keine Zustimmung. Bitte lassen Sie die Kirche im Dorf. Dass es nicht einfach ist, das wissen wir.

(Florian von Brunn (SPD): Aber nicht jahrelanger Stillstand!)

Vielleicht zum Schluss noch einige Worte zu dem Aspekt, dass das Landesplanungsgesetz geändert werden muss. Ich meine, dass gerade das Landesplanungsgesetz sehr wohl eine Grundlage für die weitere Konkretisierung und Berücksichtigung des Klimaschutzes enthält. Der Grundsatzkatalog in Artikel 6 enthält ein klares Bekenntnis

zu den räumlichen Erfordernissen für den Ausbau erneuerbarer Energien, zum Erhalt der Wälder und zum Schutz des Grundwassers und der Auen. Daher ist eine Änderung nicht notwendig.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss, weil mein Kollege Ritt noch einiges ergänzen will. Ich hoffe sehr, dass es uns gelingt, miteinander im Ringen um gemeinsame Lösungen noch bessere Lösungen für den Klimaschutz voranzubringen. Ich wünsche, dass in diesem Haus auch die weiteren Auseinandersetzungen konstruktiv verlaufen. Das wünsche ich uns; denn wer aufhört, besser werden zu wollen, der beginnt damit, nicht mehr gut zu sein. Das war immer unser Maßstab. Abschließend herzlichen Dank fürs Zuhören und alles Gute für Sie!

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. Wir haben noch zwei Zwischenbemerkungen vom Kollegen Stümpfig und dann vom Kollegen Woerlein. – Zuerst der Kollege Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr Hünnerkopf, zunächst einmal möchte ich Ihnen danken, weil Sie einer der wenigen Umweltpolitiker in der CSU-Fraktion sind; wir werden Sie, glaube ich, in diesem Hohen Haus noch vermissen.

Jetzt noch einmal zu den Zahlen. Sie laufen damit leider Ihrem eigenen Haus etwas in die Falle, weil immer wieder mit unterschiedlichen Zahlen hantiert wird. Wenn wir von CO₂-Emissionen pro Kopf sprechen, reden wir immer von den energiebedingten und nicht energiebedingten zusammen. Die sechs Tonnen, die Sie erwähnten, sind nur energiebedingt. Die Staatsregierung trickst und täuscht immer, indem sie bestimmte Sachen unter den Tisch fallen lässt. Zwei Tonnen sind eben nicht energiebedingt, und das sind zusammen acht Tonnen pro Kopf. Wenn wir fordern, bis 2030 nur mehr dreieinhalb Tonnen insgesamt zu haben, dann ist das weniger als die Hälfte.

Sie sagen, in dem Klimaschutzgesetz würde nichts Neues stehen. Eine Halbierung der CO₂-Emissionen innerhalb von elf Jahren ist eine wahnsinnige Herausforderung. Der müssen wir uns heute stellen und können nicht noch einmal eine Legislaturperiode mit Ihnen verschlafen. Das muss jetzt endlich angepackt werden; denn mit Ihren Zielen steuern Sie bis zum Jahr 2050 auf 2.600 Millionen Tonnen zu. Wir haben ein Budget von 1.300, und dieses überschreiten Sie um das Doppelte. Das ist einfach unmöglich. Jeder Klimawissenschaftler, mit dem Sie sich unterhalten, sagt Ihnen ganz klar, dass es so nicht weitergehen kann.

Am Schluss noch ein Wort zur Windkraft. Wenn jetzt die Sonderausschreibungen vom Bund kommen sollten, haben wir keine Windkraftanlagen mehr, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt sind. Die Pipeline ist leer. Wir haben keine neuen Anträge mehr. Wenn jetzt eine Sonderausschreibung kommt, weil die Große Koalition begreift, dass sie die erneuerbaren Energien stärker ausbauen muss, geht Bayern leer aus, weil nichts mehr da ist, weil Sie mit der 10-H-Regelung der Windkraft den Boden komplett unter den Füßen weggezogen haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Wie ich die Entwicklung der Windkraft sehe und welche Erfahrung ich habe, habe ich Ihnen erläutert. Ich darf Ihnen berichten: Dort, wo wir zuständig sind, haben wir eine Energieversorgung aus erneuerbaren Energien zu über 100 %. Wir sind in unserem Versorgungsbereich bereits im Jahr 2060. Wir haben das Dreifache von dem, was wir zur Versorgung brauchen, in Form von Biogas, Windkraft und Wasserenergie installiert. Ich will damit nur sagen, dass es Beispiele dafür gibt, dass es vorangeht. Ich will nicht den Eindruck hinterlassen, dass alles rosig ist. Dann wäre ich ein Scharlatan. Das ist nicht meine Art. Ich weiß, dass wir gefordert sind, noch effizienter voranzukommen. Zu den Zielen möchte ich aber sagen, dass wir ähnliche Ziele verfolgen wie Sie auch. Den Weg dorthin lassen Sie uns gemeinsam gehen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Jetzt eine weitere Zwischenbemerkung vom Kollegen Woerlein.

Herbert Woerlein (SPD): Lieber Dr. Otto Hünnerkopf, ich darf mich bei dir ganz herzlich bedanken. Wir hatten mit dir in den letzten fünf Jahren eine klasse Zusammenarbeit. Mir tut es fast ein bisschen leid, wenn ich deine letzte Rede mit einer Intervention unterbrechen muss, mit der ich nicht nur Wasser in den Wein gießen muss, sondern mit der ich wirklich sagen muss: Ich habe etliche Gespräche geführt, die Menschen draußen sind entsetzt von der heutigen Regierungserklärung des Ministerpräsidenten.

(Widerspruch bei der CSU)

Zu zentralen Themen wie Umweltschutz oder Klimaschutz fiel kein Wort. Stattdessen sagte Herr Söder, Bayernland ist Autoland. Das war eine klare Ansage. Lieber Otto, wie soll es denn laufen? Ihr sagt, ihr wollt an der 10-H-Regelung festhalten; der Ministerpräsident will keine "Verspargelung". Ja, wie wollen wir denn dann die erneuerbaren Energien voranbringen?

Zu dem Kompromiss, von dem du in Richtung CSU gesprochen hast: Das ist alles nicht der Aufregung wert. Man muss doch die Sachen ansprechen und ganz ruhig bleiben. Wie sollen wir es denn schaffen?

Zur 10-H-Regelung sagst du, da können sich die Leute vor Ort einigen. Wie sehr sich die Leute vor Ort einigen, sehen wir daran, dass im letzten Jahr insgesamt vier Windkraftanlagen genehmigt worden sind. Da sieht man also, dass es vor Ort nicht funktioniert. Jetzt die ganz konkrete Frage: Was will denn die Bayerische Staatsregierung tun, um die erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund voranzubringen, dass mit der 10-H-Regelung, an der offensichtlich festgehalten wird, die Windkraft komplett tot ist? Worauf setzt ihr?

(Beifall bei der SPD)

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Ich fühle mich nicht bemüßigt, für die Bayerische Staatsregierung zu sprechen.

(Florian von Brunn (SPD): Auf einmal!)

Ich denke, wir haben beim Ausbau von erneuerbaren Energien einen relativ hohen Stand. Woran wir arbeiten, ist das Speichern, das Puffern, das Schließen der Lücken. Ich persönlich bin auch der festen Überzeugung, dass es Sinn macht, dort, wo der Wind bläst, nämlich im Norden, wo er länger bläst als bei uns, nämlich doppelt so lang – wenn es bei uns 2.000 Stunden sind, sind es dort 4.000 –, Windkraftanlagen zu bauen. Und wenn diese Energie installiert ist, müssen wir in der Tat schauen, dass wir sie Bayern zuführen. Es ist mein Credo, dass wir eine Vernetzung brauchen, um Lücken zu schließen. Deswegen können wir da – ich hoffe, dass einmal der Groschen fällt und die Menschen gerade unter dem Aspekt der Bürgerenergiegenossenschaft die Dinge vielleicht anders sehen – peu à peu weiterhin zubauen. Da ist vieles möglich. Aber das ist, wie gesagt, meine persönliche Meinung. Für die Staatsregierung möchte ich da nicht gesprochen haben.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, zunächst etwas zu Herrn Hünnerkopf. Sie haben gesagt, die beiden Gesetzentwürfe sind gut gemeint. Wir meinen, sie sind gut gemacht, weil sie relativ konkrete Ziele aufzeigen. Sie sagen, da gehe es in die Planwirtschaft. Wir sagen, da steht auch etwas für die öffentliche Verwaltung drin. Und die öffentliche Verwaltung in Bayern hat eine Vorbildfunktion. Deswegen sind verschiedene Punkte in den Gesetzentwürfen richtig und gut.

Auch wir müssen leider sagen, dass die CSU-Fraktion die wichtigste Zukunftsaufgabe – und das ist der Klimaschutz – einfach verschläft. So war das heute in der Regierungserklärung und auch in der letzten Regierungserklärung. Da kam das Wort Klimaschutz nicht vor, und so etwas darf einer Regierungsfraktion eigentlich nicht passieren; das muss ich ganz klar sagen. Klimaschutz ist die wichtigste Zukunftsaufgabe. Natürlich wird auch beim Bund vieles versäumt. Es wird immer noch Braunkohle verfeuert, und das ist mit der größte CO₂-Emittent.

Deutschland verfehlt auch die Klimaschutzziele. Die Klimakanzlerin der Neunzigerjahre ist heute nur noch Geschichte; das müssen wir ganz klar sagen. Für uns FREIE WÄHLER geht es darum, den Klimaschutz ganz oben anzusiedeln. Deswegen haben wir auch schon zweimal hier im Landtag beantragt, dass der Klimaschutz in die Verfassung aufgenommen wird, weil Klimaschutz einfach eine absolute Aufgabe ist. Wir sagen, die Verfassung ist das höchste Gut, und an ihr orientieren sich auch alle Gerichte. Zum Beispiel lassen sich Klimaschutzziele wie "100 % Strom aus erneuerbaren Energien" besser durchsetzen. Deswegen unterstützen wir auch nachhaltig das laufende Volksbegehren, den Klimaschutz in die Bayerische Verfassung aufzunehmen, das vom Verein "Klimaschutz – Bayerns Zukunft" in München initiiert wird. Da heißt es nicht nur, dass der Klimaschutz in die Verfassung aufgenommen werden soll, sondern auch, dass sich Bayern zu 100 % auf erneuerbare Energien umstellen soll. Innerhalb von 14 Tagen wurden da immerhin schon 13.000 Unterschriften gesammelt. Wir sehen immer wieder: Wenn die Politik versagt, muss es das Volk richten. Das Beispiel der Abschaffung der Studiengebühren hat das ja gezeigt.

Meine Damen und Herren, es genügt natürlich nicht, wenn der Klimaschutz allein in der Bayerischen Verfassung steht. Wir brauchen einen allumfassenden Ansatz, und deswegen begrüßen wir die Gesetzentwürfe der GRÜNEN und der SPD, weil sie einfach Konkretes enthalten.

Ich komme als Erstes zum Gesetzentwurf der SPD. Die SPD hat richtig erkannt, dass für den Klimaschutz endlich eine gewisse Verbindlichkeit hergestellt werden muss. Be-

sonders hervorheben möchte ich den Artikel 7, in dem eine konsequente Kehrtwende gefordert wird. Artikel 10 beschäftigt sich ausführlich mit der Rolle der Kommunen und dem kommunalen Klimaschutz. Hier wird auch richtigerweise gesagt – das fehlt leider in dem Gesetzentwurf der GRÜNEN –, dass die Kommunen nicht allein gelassen werden dürfen, sondern dass der Staat die Kommunen finanziell unterstützen muss. Wir wissen, dass hier auf die Kommunen große personelle und finanzielle Aufgaben zukommen. Die Forderung eines klimaneutralen Gebäudebestands unterstützen wir FREIEN WÄHLER vollumfänglich. Jedoch fehlt hier ein Passus, der verhindert, dass Mieten in einem weiteren Zyklus in unbezahlbare Höhen steigen dürfen. Mieten müssen bezahlbar sein. Das gehört in dem Gesetzentwurf zum Klimaschutz dazu.

Zu Artikel 4 des Gesetzentwurfs der GRÜNEN: Es ist richtig, dass Klimaschutz eine Querschnitts- und eine Gemeinschaftsaufgabe ist, bei der auch Bildungseinrichtungen eine zentrale Rolle spielen. Auch wir sagen immer: Klimaschutz beginnt im Kopf. Nur so erreichen wir Verhaltensänderungen. Artikel 4 ist also richtig und gut.

Wir brauchen eine klimaneutrale Verwaltung, und das ist wichtig, Herr Hünnerkopf. Die öffentliche Hand muss als Vorbild vorangehen. Wir FREIEN WÄHLER haben auch schon einen Antrag im Landtag gestellt, der dies zum Ziel hatte. Wir wissen, es gibt andere Bundesländer, die das schon machen; das sind Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Sie haben das Ziel, bis 2030 oder 2040 eine klimaneutrale Verwaltung umzusetzen. Insofern greifen GRÜNE und SPD diesen Gedanken der FREIEN WÄHLER auf. Wir begrüßen das natürlich sehr.

Die Klimaschutzziele in Artikel 6 sind wichtig und werden auch konkret formuliert. Das ist wichtig, damit man auch einmal Zahlen hat. Dann kann man sagen: Das ist der Bestand, und auf diese Tonnenzahl will ich die Emissionen insgesamt reduzieren. Umweltminister Huber sagte in der "Bayerischen Staatszeitung" vom 20. April: Wir stehen ganz entschieden zu verbindlichen Klimazielen. Er spricht von unter sechs Tonnen, sagt aber nicht, wie viel das genau ist. "Unter sechs Tonnen" ist viel zu unkonkret; das

können fünf, vier, drei oder zwei Tonnen sein. Er sagt nur: Ein bisschen unter sechs Tonnen.

Wir sagen, dass es wichtig ist, Zwischenziele festzulegen, zum Beispiel für 2020 oder 2025, wie das in Artikel 8 vorgesehen ist. Ebenso sagen wir, dass die Aussage in Artikel 9 mutig ist, dass Maßnahmen zur Ausweitung des zivilen Flugverkehrs als Ziele im Landesentwicklungsprogramm künftig unzulässig sein sollen.

Nach Auffassung der FREIEN WÄHLER muss bei Artikel 11 – "Kommunale Klimaschutzkonzepte" – noch nachgebessert werden. Denn hier geht es darum, die Kommunen zu verpflichten – so steht es im Gesetzentwurf der GRÜNEN –, ein lokales Klimaschutzkonzept zu erstellen. Es ist schon gut und wichtig, ein lokales Klimaschutzziel zu formulieren und auch umzusetzen; aber das ist natürlich mit erheblichem Personal- und Kostenaufwand verbunden. Wir wollen, dass kommunale Klimaschutzkonzepte für die Kommunen weitgehend kostenneutral werden. Das heißt, hier braucht es Förderprogramme des Freistaats Bayern. Das fehlt leider in dem Gesetzentwurf der GRÜNEN, so gut er auch sonst ist.

Wichtig ist auch, dass wir einen Klimabeirat bekommen, der zusätzlich beteiligt wird. Das ist im Gesetzentwurf der GRÜNEN vielleicht ein bisschen zu unverbindlich. Wir meinen: Wenn die Kommunen und Bildungseinrichtungen – ich sage wieder: Klimaschutz beginnt im Kopf – bei der Umsetzung der Klimaschutzziele eine zentrale Rolle spielen, dann wollen wir haben, dass auch die kommunalen Spitzenverbände im Klimabeirat explizit genannt werden. Die Professoren sind natürlich wichtig; aber wir weisen immer auf die kommunalen Spitzenverbände hin.

Ich komme zum Schluss. Den Spruch "Nach mir die Sintflut" darf es in Bayern nicht geben. Da sind beide Gesetzentwürfe ein Schritt in die richtige Richtung, wobei es wichtig ist, dass die Kommunen mit einbezogen werden. Die SPD fordert ganz konkret, dass der Freistaat Bayern das Ziel fördert und auch finanziell unterstützt, was für uns sehr wichtig ist. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf der SPD zustimmen.

Weil bei den GRÜNEN dieser Punkt fehlt, es für uns FREIE WÄHLER aber sehr wichtig ist, dass man die Kommunen nicht im Regen stehen lässt, werden wir uns da enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Ritt.

Hans Ritt (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Verehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, wir sind uns alle einig, dass eine der dringendsten und wichtigsten Aufgaben des 21. Jahrhunderts der Klimaschutz ist. Es ist sehr wichtig, sich der Klimaproblematik anzunehmen, und es ist recht und billig, sich mit neuen Möglichkeiten für einen neuen, noch besseren Klimaschutz zu befassen.

(Florian von Brunn (SPD): Was? Noch besser?)

Vorab: Beide Gesetzentwürfe sind meines Erachtens absolut unnötig. Warum? – Weil wir in Bayern wie in keinem anderen Bundesland in Deutschland von 2008 bis 2014 bereits eine Milliarde Euro in den Klimaschutz investiert haben. Ich zähle jetzt einzelne Maßnahmen auf: die energetische Sanierung staatlicher Gebäude, und wir haben den Passivhausstandard und das 10.000-Häuser-Programm eingeführt. Das alles dient dem Klimaschutz.

Aus den Reden vorher höre ich als erstes 10 H heraus, also die Forderung, noch mehr Windräder zu bauen. Es ist aber zu wenig, 10 H einfach zu kippen, meine Damen und Herren. Ich muss Ihnen entgegensetzen: Wenn Sie mehr Windräder bauen wollen, dann müssen Sie sich auch die Progress-Studie zu Herzen nehmen. Darin wird aufgezeigt, dass durch die Windräder in Deutschland jährlich 150.000 bis 200.000 Fledermäuse geschreddert werden. Sie müssen sich vor Augen halten, dass jährlich 1.500 Rotmilane und 12.000 Mäusebussarde durch Windräder geschreddert werden. Das ist die andere Seite der Windenergie.

Als Nächstes möchte ich Ihnen sagen: Wir haben in Deutschland bereits mehr Sonnen- und Windenergie aufgebaut, als unser Höchststromverbrauch ist. Wir haben bei der Sonne ungefähr 44 Gigawattstunden und beim Wind über 56 Gigawattstunden stehen. In der Summe bedeutet das 100 Gigawattstunden; unser Höchststrombedarf liegt bei 82 Gigawatt. Wir haben bei Sonne und Wind also mehr, als wir verbrauchen.

Ich nenne Ihnen eine Zahl: Bei der großen Kälte am 24. Januar 2017 lieferten uns Sonne und Wind um 07.00 Uhr 0,7 Gigawatt und um 09.00 Uhr 2 Gigawatt von 100 Gigawattstunden. Damit haben wir doch eine ganz andere Herausforderung, und die Herausforderung heißt, in Speichertechnologien zu gehen und nicht neue Windräder zu errichten, wie ich das von Ihnen jetzt gehört habe.

Wir müssen auch erkennen – es ist gesagt worden –: Bayern hat sechs Tonnen CO₂-Ausstoß pro Kopf. Der Bundesdurchschnitt liegt bei neun Tonnen. Ich darf Ihnen auch Länder nennen. Der Kollege Fahn hat vorhin Rheinland-Pfalz genannt: pro Kopf 6,1 Tonnen; sie sind also nicht so mustergültig. Am Ende der Skala steht Bremen mit 19,4 Tonnen pro Kopf und als letztes Brandenburg mit 22,7 Tonnen pro Kopf. Vielleicht sollte uns auch zu denken geben – –

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, kommen Sie bitte zum Ende.

Hans Ritt (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Weltweit werden zurzeit 2.400 Braunkohlekraftwerke geplant oder gebaut; das bedeutet in zehn Jahren 6,5 Milliarden Tonnen CO₂ mehr in der Atmosphäre. Wir können jetzt einen Stecker ziehen; da sind unsere 74 Millionen Tonnen eigentlich Peanuts.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der CSU Bravo!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Ritt, wir haben jetzt eine Zwischenbemerkung vom Kollegen von Brunn. Dafür bekommen Sie zwei Minuten.

Florian von Brunn (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Lieber Kollege Ritt, es ist die übliche Taktik; Sie sprechen über Programme, Summen, Finanzsummen. Ich habe

es vorher in meiner Rede aber gesagt: Gemessen an den Pro-Kopf-Treibhausemissionen haben Sie seit 2007 keinerlei Fortschritte in Bayern geschafft, genauso wenig wie bei den Stickoxiden. Sie sollten sich Gedanken machen, und ich hätte mir in der letzten Plenarsitzung von einem Redner oder einer Rednerin der CSU erwartet, dass er bzw. sie hier auch einmal die Wahrheit sagt und eingesteht: Wir sind beim Klimaschutz

(Zurufe von der CSU: Oh!)

sowie bei den Stickoxiden gescheitert.

(Beifall bei der SPD)

Hans Ritt (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Kollege von Brunn, Basisjahr bei der Klimapolitik ist immer das Jahr 1990, festgelegt auf der ersten Weltklimakonferenz in Rio 1993. Rechnen wir vom Basisjahr 1990 an: 1990 hatte Bayern 84,5 Millionen Tonnen CO₂-Ausstoß, heute – aktuell habe ich es nicht, aber für das Jahr 2015 – sind es 72 Millionen Tonnen. Das heißt, dass wir den Ausstoß in Bayern reduziert haben.

(Florian von Brunn (SPD): Pro Kopf!)

– Ich spreche jetzt nicht von der Zahl pro Kopf, sondern in der Summe.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

– Lassen Sie mich bitte weitersprechen. Ich habe Sie vorher auch nicht unterbrochen, Herr Kollege Stümpfig. – Deutschland hatte 1,1 Milliarden Tonnen und hat auf 790 Millionen Tonnen reduziert. Wir stagnieren. Trotz des hohen Anteils oder Ausbaus bei der Windenergie und bei der Sonnenenergie stagnieren wir.

(Florian von Brunn (SPD): In jeder Hinsicht stagnieren Sie so!)

Jetzt nehmen wir die Welt. Im Jahr 1990 hatte die Welt 22 Milliarden Tonnen CO₂-Ausstoß, im Jahr 2015 waren es 35 Millionen Tonnen. Ich habe Ihnen gerade vorher gesagt: Bei der Braunkohle kommen weltweit 6,5 Milliarden Tonnen dazu; die Kraftwerke

sind in zehn Jahren fertig. In China sind 369 Braunkohlekraftwerke im Bau und 803 in der Planung. In zehn Jahren sind 1.100 Braunkohlekraftwerke neu in China dabei.

(Florian von Brunn (SPD): Da sind immer die anderen schuld! – Zuruf von den GRÜNEN)

Da können wir machen – – Wir ziehen heute in Bayern den Stecker. Wir reduzieren in der Welt 72 Millionen Tonnen, aber in sechs Monaten hat der CO₂-Ausstoß in der Welt das aufgefangen. Das soll nicht heißen: "Wir machen nichts" – das möchte ich nicht sagen –,

(Florian von Brunn (SPD): Stimmt ja auch!)

aber es kann nicht sein, dass wir uns knechten und knebeln, und die Welt macht etwas ganz anderes. Die Entwicklung findet in Asien statt. In zehn Jahren ist Indien der neue Riese. Die Bevölkerungszahl Indiens ist in wenigen Jahren höher als die von China,

(Florian von Brunn (SPD): Aber Herr Kollege, Sie können doch nicht immer mit dem Finger auf andere zeigen!)

und was machen sie? – In Braunkohle wird investiert!

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der CSU Bravo!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist Herr Staatsminister Dr. Huber.

Staatsminister Dr. Marcel Huber (Umwelt und Verbraucherschutz): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Diese Diskussion hatten wir hier schon öfters, und im Grunde genommen sind wir uns einig, wohin wir wollen. Der Weg dorthin ist allerdings unterschiedlich. Sie wollen das Thema Klimawandel mit einem Klimaschutzgesetz auf den Weg bringen. Sie sind auf dem Weg – wie wir das heute

früh auch schon einmal besprochen haben –, das mit Verboten und mit konkreten Maßnahmen, die den Menschen aufgezwungen werden,

(Florian von Brunn (SPD): Mit konkreten Zielen!)

durchzusetzen, während wir bei denselben Zielen eine andere Herangehensweise haben.

Ich darf – die Diskussion ist an der Stelle etwas schief – noch einmal unterstreichen, was der Kollege Ritt gerade gesagt hat: Diese Dinge sind ein weltweites Geschehen. Wir müssen in Bayern unsere Pflicht aufgreifen und unseren Beitrag leisten, aber immer so zu tun, als sei der Klimawandel ein bayerisches Thema, geht an der Sache vorbei.

(Florian von Brunn (SPD): Sie sind doch Umweltminister!)

Wir haben einen Temperaturrekord nach dem anderen, darüber sind wir uns einig. Es wurden auch Dinge vorgebracht, die uns allen sehr Sorgen bereiten – das haben Sie heute auch schon angesprochen –, also Hochwasser, Starkregenereignisse, Dürren. All das veranlasst uns dazu, regional Verantwortung zu tragen. Wir müssen das auch – und darüber sind wir uns sogar hier einig – aus ökonomischer Vernunft machen, weil die Folgekosten groß sein werden.

Es ist aber eine Frage dessen, was man tatsächlich durchsetzen kann, und deshalb haben wir uns auf den Weg gemacht, indem wir uns mit einer klaren Vorgabe Dinge festgeschrieben haben, die jetzt in einer anderen Weise als mit einem Gesetz auf den Weg gebracht werden. 2014 haben wir ein Klimaschutzprogramm Bayern 2050 aufgelegt. Herr Fahn, von wegen "nur so ein bisschen gesagt": Es geht uns um sehr konkrete Ziele, die wir erreichen wollen. Dabei gibt es auch eine klare Struktur, die wir seither einhalten. Der erste Punkt ist die Reduktion klimaschädlicher Treibhausgase. Gleichzeitig müssen wir uns um das Wohl der Menschen kümmern. Wir müssen den Folgen des Klimawandels begegnen. Wir müssen uns wappnen und dafür sorgen, dass die

Ereignisse, die infolge des Klimawandels eintreten, bestmöglich gepuffert werden, zum Beispiel Hochwasser und Dürren. Schließlich müssen wir uns der Sache mit Forschung annehmen, damit wir die Probleme wissenschaftsbasiert lösen können.

Das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 legt ganz konkrete Ziele fest. Das europäische Klimaziel bis zum Jahr 2050 ist eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 80 bis 95 %. Wir wollen die Treibhausgasemissionen pro Kopf bis zum Jahr 2050 auf weniger als zwei Tonnen senken. Heute liegen diese Emissionen pro Kopf noch bei sechs Tonnen. Insofern ist das ein sehr anspruchsvolles und ehrgeiziges Ziel. Wir wollen bis zum Jahr 2020 eine deutliche Senkung dieser Emissionen unter sechs Tonnen erreichen. Im Jahr 2030 sollen die Emissionen unter fünf Tonnen liegen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Staatsminister Dr. Marcel Huber (Umwelt und Verbraucherschutz): Ich würde gerne den Duktus halten. Aber wenn es sein muss.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege von Brunn, bitte.

Florian von Brunn (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Minister, an dieser Stelle die Frage: Die CSU-Staatsregierung hat sich vorgenommen, die Emissionen bis zum Jahr 2020 auf deutlich unter sechs Tonnen pro Kopf zu senken. Bitte sagen Sie heute: Werden Sie dieses Ziel erreichen, ja oder nein?

Staatsminister Dr. Marcel Huber (Umwelt und Verbraucherschutz): Ich bin sehr zuversichtlich. Wenn Sie noch ein bisschen Zeit haben, erzähle ich Ihnen, wie wir das machen wollen.

(Beifall bei der CSU – Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Sehen wir uns die Maßnahmen an, die wir auf den Weg gebracht haben. Herr Kollege Ritt und Herr Kollege Dr. Hünnerkopf haben schon einige genannt. Wir sind bereits

deutlich auf dem Weg, den Ausstoß unter sechs Tonnen zu senken. Heute wurde schon erwähnt, dass wir bei der Erreichung dieses Ziels deutlich besser als andere unterwegs sind. An dieser Stelle möchte ich eines sagen: Mich irritiert die reine Winddebatte. Ich bin wirklich viel draußen. Ich bin aber nicht für die Energie zuständig. Dafür ist das Wirtschaftsministerium verantwortlich.

(Florian von Brunn (SPD): Der Kollege ist nicht da!)

Ich kümmere mich trotzdem häufig um dieses Thema. Hier wird sehr unterschiedlich argumentiert. Sie sagen, wir bräuchten mehr Windkraft. Dabei interessiert Sie überhaupt nicht, ob dadurch Vögel oder Fledermäuse ein Problem bekommen. Beim Ausbau der Wasserkraft sind aber die Fische das unüberwindliche Problem. Wir können auch feststellen, dass die Vermaischung für die Artenvielfalt schlecht ist. So können wir diese Themen durchdiskutieren.

(Florian von Brunn (SPD): Jedes Windrad wird artenschutzrechtlich geprüft!)

Mir ist es schon passiert, dass ich bei einer Veranstaltung auf zwei Protestgruppen gestoßen bin, die mit Trillerpfeifen und Transparenten wohl ausgestattet waren. Als ich rausgegangen bin, habe ich von beiden Seiten Ärger gekriegt, die einen waren Windkraftgegner, die anderen waren Windkraftbefürworter.

Wir wollen die regenerativen Energien stärken. Dazu brauchen wir einerseits das Europarecht, andererseits das EEG als Bundesrecht, und wir brauchen einen gesamtgesellschaftlichen Konsens, mit dem zugegeben wird, dass ein Zubau mancher regenerativer Energieform ohne Nachteile beim Naturschutz nicht möglich ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich glaube, Bayern ist bei diesem Thema nicht schlecht unterwegs. Das verdanken wir zu einem großen Teil der Wasserkraft. Wir sind aber noch nicht weit genug. Deshalb müssen wir Geld investieren. In den Jahren 2017 und 2018 haben wir allein für dieses Thema 190 Millionen Euro aufgewandt. Es geht aber nicht nur um die Energieerzeugung, sondern auch um den Klassi-

ker der energetischen Sanierung. Das ist Teil des Programms Energieeffizienz bei Gebäuden. Auch die heimische Wirtschaft zieht aus diesem Programm Vorteile.

In die Richtung der SPD möchte ich sagen, dass es dabei nicht nur um staatliche, sondern auch um private Bauten geht. Wir haben ewig für die Schaffung von Steuerergünstigungen als Anreiz gekämpft. Mit großer Mühe ist es uns gelungen, diesen Punkt in die Koalitionsvereinbarung zu bringen. Gott sei Dank wird diese Maßnahme von der jetzigen Bundesregierung auf den Weg gebracht.

(Florian von Brunn (SPD): Dafür ist Herr Altmaier von der CDU zuständig!)

Wir haben das ewig gefordert, aber es ist nichts passiert.

Ich habe schon über die Klimaanpassung gesprochen. Für den Hochwasserschutz werden wir bis zum Jahr 2020 3,4 Milliarden Euro und von 2020 bis 2030 weitere 2 Milliarden Euro zur Verfügung stellen. Vor Kurzem habe ich berichtet, welche Maßnahmen wir gegen Sturzfluten und Dürren ergreifen werden. Auch beim Thema Forschung sind wir weit vorangeschritten.

Unser erklärtes Ziel lautet, dass wir bis zum Jahr 2050 klimasicher sein wollen. Das wollen wir durch Emissionsminderung, Anpassung und Forschung erreichen. Das müssen wir nicht in einem Gesetz festschreiben. Diese Zielfestschreibung hat dieselbe Verbindlichkeit wie ein Gesetz.

Sie haben heute sicherlich der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten gelauscht. Er hat dieses Thema etwas größer angelegt. Wenn Sie genau zugehört haben, haben Sie mitbekommen, dass er sensible und zukunftsorientierte Herausforderungen in die Verfassung bringen möchte.

(Florian von Brunn (SPD): Sie haben das zuerst abgelehnt!)

Darüber soll in einer Verfassungskommission diskutiert werden, die heute hier angeboten worden ist. Dabei kann auch über die Themen Klima, Landwirtschaft und Pflege

gesprächen werden; über die letzteren Themen wurde heute noch gar nicht gesprochen. Ich glaube, neue Verfassungsziele wie Klima- und Landschaftsschutz hätten ein ganz anderes Kaliber. Das würde der Brisanz dieser Themen entsprechen.

(Florian von Brunn (SPD): Wieder ein Last-Minute-Angebot, das Ihnen keiner glaubt!)

– Dass Sie mir das nicht glauben, stört mich nicht. Wir versuchen, das umzusetzen.

(Florian von Brunn (SPD): Das ist doch vor ein paar Monaten abgelehnt worden!)

Unser Fraktionsvorsitzender hat aus dem ersten Brief des Johannes zitiert: "An ihren Taten sollt ihr sie erkennen!"

(Zustimmung bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Ich werbe dafür, diese Verantwortungsbereitschaft zu zeigen. Die Aufnahme dieser Themen in die Verfassung könnte ein richtiger Schritt sein. Daran werden wir in der nächsten Legislaturperiode arbeiten. Ich bin mir sicher: Die Bayerische Staatsregierung tut mehr als jede andere Regierung in diesem Bereich.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Bitte bleiben Sie am Rednerpult. Wir haben zwei Zwischenbemerkungen. Zunächst Herr Kollege Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Staatsminister, Sie erlauben mir Zweifel an Ihrer heutigen Aussage, Ihre freiwilligen Maßnahmen hätten die gleiche Verbindlichkeit wie ein Gesetz, in dem klar festgelegt ist, was Sektorziele und Zwischenziele sind und wo wir hinwollen. Verbindliche Ziele bleiben Sie schuldig. Wie wollen Sie diese Ziele erreichen? Die Bilanz wurde vorgelegt: In den letzten 25 Jahren wurden die CO₂-Emissionen um 10 % gesenkt. Wir müssten im nächsten Jahr eine Reduktion von 40 % schaffen, also um 30 % in einem Jahr. Wie wollen Sie das erreichen?

Wir hatten einen gewaltigen Hitzesommer. Die Landwirtschaft klagt. Wir haben Waldschäden, die zwar noch nicht heuer, aber im nächsten Jahr feststellbar sein werden. Wir müssen Angst haben, dass unsere Wälder im großen Stil zusammenbrechen. Jetzt kommen Sie und legen für die Landwirtschaft Programme zur Bewässerung auf. Das ist kurzfristig gedacht. Sie setzen einfach fort, was in der Vergangenheit gemacht wurde. Sie haben in den letzten Jahren mehr Geld für die Reparatur der Klimaschäden als für Maßnahmen des vorbeugenden Klimaschutzes ausgegeben.

Meine Frage: Ist es sinnvoll, so weiterzumachen? Zweite Frage: Wann bilanzieren Sie die nicht energiebedingten CO₂-Emissionen der Landwirtschaft, die rund zwei Tonnen pro Kopf ausmachen? Sie haben gesagt, Sie wollten eine Reduktion auf unter fünf Tonnen bis zum Jahr 2030 erreichen. Sind da die nicht energiebedingten CO₂-Emissionen dabei? Sollten sie nicht dabei sein, läge das Ziel bei sieben Tonnen. Dies wäre wirklich ein Offenbarungseid; denn dann würden wir die Klimaziele von Paris niemals einhalten.

Staatsminister Dr. Marcel Huber (Umwelt und Verbraucherschutz): Zunächst möchte ich auf eines hinweisen: Wenn wir uns um den Klimawandel kümmern, müssen wir alles gleichzeitig machen. Es hätte keinen Sinn, wenn wir uns nur um lokale Maßnahmen kümmern würden, die, wie das Herr Kollege Ritt gesagt hat, mit massiven Auswirkungen auf jeden einzelnen Bürger verbunden wären. Wir würden uns damit selbst kasteien, um ein Vorbild zu sein. Das macht keinen Sinn, wenn wir nicht auch andere Maßnahmen ergreifen.

Das heißt, wir werden gleichzeitig den Folgen begegnen müssen, auch wenn es mir lieber wäre, wenn wir, falls wir den Klimawandel in dieser Form nicht hätten, diese Folgen nicht bewältigen müssten.

Die Grundsatzfrage lautet: Ist ein solches Gesetz notwendig oder nicht? – Wir sind der Auffassung, dass wir mit unseren finanziell gut dotierten Maßnahmen weiter kommen als mit einem Gesetz, über das wir letztlich stolpern, weil wir es nicht erfüllen können.

Es ist eine wichtige Aufgabe – darin sind wir uns sicherlich einig –, die Landwirtschaft mit ins Boot zu holen. Aber die Maßnahmen sind momentan noch nicht umgesetzt. Dieses Thema müssen wir unter Einbeziehung der vorliegenden Erkenntnisse verstärkt angehen. Die Behauptung, dass die Landwirtschaft wieder der Hauptverursacher sei, passt allerdings nicht zu laufenden Braun- und Steinkohlekraftwerken und zu einem völligen Defizit bei dezentralen Speicheranlagen. Wir werden alle diese Aspekte gleichzeitig angehen.

Sie haben auch gesagt, wir hätten möglicherweise den nicht energiebedingten Ausstoß nicht in diese Zahl eingerechnet. Aber wer sich die von uns umgesetzten Maßnahmen wie zum Beispiel Moorschutzmaßnahmen etc. ansieht, stellt fest: Das sind alles keine Erzeugerthemen, sondern Bereiche, in denen wir versuchen, auch den nicht energiebedingten Ausstoß zu reduzieren.

Ich bin mir sicher, wir können heute nicht genau sagen, was im Jahr 2030 Sache ist. Wir können nur Ziele festlegen, uns auf den Weg machen und uns mit Hunderten von Millionen Euro in diese Richtung bewegen. Aber auch die Gesellschaft muss mitmachen, weil wir das alles nicht nur durch Vorschriften regeln können.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Moment, bitte. Wir haben noch eine Meldung zur Zwischenbemerkung von Herrn Dr. Fahn vorliegen.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Ich habe mit Interesse vernommen, dass Sie gesagt haben, es werde eine sogenannte Verfassungskommission ins Leben gerufen. Auch die Aufnahme des Klimaschutzes in die Bayerische Verfassung sei ein Thema.

(Staatsminister Dr. Marcel Huber: Könnte sein!)

Das heißt, Sie stellen sich jetzt nicht mehr dagegen, sondern unterstützen so etwas. Ich darf daran erinnern, dass wir FREIEN WÄHLER zweimal einen Gesetzentwurf ein-

gebracht haben, den Klimaschutz in die Bayerische Verfassung aufzunehmen, aber Sie das Begehren zweimal abgelehnt haben. Ich sehe, Sie haben umgelernt und stehen jetzt dieser Forderung, die wichtig ist, weil sich damit auch die Gerichte befassen, positiv gegenüber. Können Sie das hier nochmals bestätigen?

Staatsminister Dr. Marcel Huber (Umwelt und Verbraucherschutz): Ich habe Ihnen gesagt, dass der Ministerpräsident den Weg aufgezeigt und sich aufgemacht hat, darüber zu reden. Wir werden uns über dieses Begehren unterhalten. Zu sagen, das müssen wir unbedingt so hinbekommen, wäre eine Vorwegnahme. Aber die Bereitschaft, darüber zu reden, ist die Neuigkeit dieses Abends.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt. Ich lasse zunächst in einfacher Form über den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und dann in namentlicher Form über den Gesetzentwurf des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN abstimmen.

Zunächst erfolgt die Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/21763.

(Unruhe)

– Ich bitte um etwas mehr Aufmerksamkeit. – Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt hier die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Eine Stimmenthaltung des Kollegen Muthmann (fraktionslos). Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Ich komme jetzt zum Initiativgesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/21585 zurück. Ich eröffne die namentliche Abstimmung. Abstimmungszeit: fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 16.04 bis 16.09 Uhr)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die fünf Minuten sind um. Die Abstimmung ist geschlossen. Wir zählen außerhalb des Sitzungssaals aus. Bitte nehmen Sie wieder Platz, damit wir in der Tagesordnung fortfahren können.

(...)

Präsidentin Barbara Stamm: Dann darf ich noch das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung bekanntgeben, und zwar handelt es sich um den Gesetzentwurf der Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und zwar "Gesetzentwurf zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern – Bayerisches Klimagesetz" auf der Drucksache 17/21585. Mit Ja haben 47 gestimmt, mit Nein haben 74 gestimmt. 14 Kolleginnen und Kollegen haben sich der Stimme enthalten. Damit ist der Antrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 27.09.2018 zu Tagesordnungspunkt 5: Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel im Freistaat Bayern - Bayerisches Klimagesetz (Drucksache 17/21585)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X		
Aigner Ilse			
Aiwanger Hubert			X
Arnold Horst			
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin		X	
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter			X
Bauer Volker		X	
Baumgärtner Jürgen			
Prof. Dr. Bausback Winfried		X	
Beißwenger Eric		X	
Dr. Bernhard Otmar		X	
Biedefeld Susann	X		
Blume Markus		X	
Bocklet Reinhold		X	
Brannekämper Robert		X	
Brendel-Fischer Gudrun			
von Brunn Florian	X		
Brunner Helmut		X	
Celina Kerstin	X		
Deckwerth Ilona	X		
Dettenhöfer Petra		X	
Dorow Alex		X	
Dünkel Norbert			
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard			
Dr. Eiling-Hütig Ute		X	
Eisenreich Georg			
Fackler Wolfgang		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen			X
Fehlner Martina	X		
Felbinger Günther			
Flierl Alexander		X	
Freller Karl		X	
Fröschl Markus			
Füracker Albert			
Ganserer Markus			
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Gehring Thomas	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gerlach Judith		X	
Gibis Max		X	
Glauber Thorsten			
Dr. Goppel Thomas		X	
Gote Ulrike	X		
Gottstein Eva			X
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine		X	
Häusler Johann			X
Halbleib Volkmar			
Hanisch Joachim	X		
Hartmann Ludwig	X		
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold			X
Hiersemann Alexandra			
Hintersberger Johannes		X	
Hözl Florian		X	
Hofmann Michael		X	
Holetschek Klaus		X	
Dr. Hopp Gerhard			
Huber Erwin		X	
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Huber Martin		X	
Huber Thomas		X	
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver		X	
Kamm Christine	X		
Kaniber Michaela			
Karl Annette	X		
Kirchner Sandro		X	
Knoblauch Günther	X		
König Alexander		X	
Kohnen Natascha			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd		X	
Dr. Kränzlein Herbert	X		
Kraus Nikolaus			X
Kreitmair Anton		X	
Kreuzer Thomas			
Kühn Harald		X	
Ländner Manfred		X	
Lederer Otto		X	
Leiner Ulrich	X		
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig			
Lorenz Andreas		X	
Lotte Andreas	X		
Dr. Magerl Christian	X		
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter			X
Mistol Jürgen	X		
Müller Emilia		X	
Müller Ruth	X		
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander		X	
Nussel Walter		X	
Osgyan Verena			
Petersen Kathi	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Prof. Dr. Piazolo Michael			X
Pohl Bernhard			X
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph			
Radlmeier Helmut		X	
Rauscher Doris	X		
Dr. Reichhart Hans		X	
Reiß Tobias		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus	X		
Ritt Hans		X	
Ritter Florian			
Roos Bernhard	X		
Rosenthal Georg	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin			
Sauter Alfred		X	
Schalk Andreas		X	
Scharf Ulrike		X	
Scheuenstuhl Harry	X		
Schindler Franz	X		
Schmidt Gabi			X
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schöffel Martin		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika		X	
Schorer-Dremel Tanja		X	
Schreyer Kerstin			
Schulze Katharina	X		
Schuster Stefan	X		
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald			
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl		X	
Sengl Gisela	X		
Sibler Bernd		X	
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana			
Stamm Barbara			
Stamm Claudia			
Steinberger Rosi	X		
Steiner Klaus			
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Straub Karl			
Streibl Florian			X
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone	X		
Stümpfig Martin	X		
Tasdelen Arif			
Taubeneder Walter		X	
Tomaschko Peter			
Trautner Carolina		X	
Untertländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen			
Waldmann Ruth	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard			
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Dr. Wengert Paul	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Westphal Manuel			
Widmann Jutta			X
Wild Margit	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wittmann Mechthilde		X	
Woerlein Herbert	X		
Zacharias Isabell	X		
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno			X
Gesamtsumme	47	74	14